



UNIVERSITÄTS-  
BIBLIOTHEK  
PADERBORN

## Universitätsbibliothek Paderborn

### **Acta Pacis Westphalicæ Publica**

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

Worinnen enthalten ist, was vom Monath Junio des Jahrs 1648. biß zu dem, im Jahr 1649. völlig erfolgten Schluß und Ende des Universal-Friedens-Congressus zu Oßnabrück und Münster, gehandelt und geschlossen worden

**Meiern, Johann Gottfried von**

**Hannover, 1736**

**VD18 90103165**

§. XXXI. Dohm-Capitularisches Project einer Capitulationis Perpetuæ zu Osnabrück.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-53029](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-53029)

1647.  
Dec.

Die Kayserlichen schlagen statt der Osna-brückischen Alternation die vier Schaumburgische Aemter vor.

So richtig als es nun schon mit dem Braunschweigischen Equivalent-Punct war; so proponirten dennoch am 29. Decembr. die Kayserliche Gesandten denen Braunschweig-Lüneburgischen, welcher gestalt sowohl Bischoff Franz Wilhelm als die mehresten Catholici, sich wieder die Alternativam im Stifft Osna-brück sehr beschwerten, weil solches dem, sonst univalfalter beliebten Termino 1624. zu wieder lieffe: Damit nun beyden Theilen recht geschehen möchte, hielten sie vor besser, daß das Haus Braunschweig-Lüneburg ein anderes Equivalent davor annehme, und zwar in specie die 4. Schaumburgische Aemter, welche man vorhin dem Fürstlichen Hause Hessen-Cassel zur Satisfaction offeriret habe. Denn weil die Frau Land-Gräfin solche ihre angebothene Satisfaction nicht nur nicht angenommen, sondern vielmehr mit allerhand Hostilitäten continuiert habe, weswegen man Kayserlicher Seits derselben gar weiter nichts mehr zu geben, oder anzubieten gemeint sey: so könte auf diese Art das Braunschweigische Equivalent am besten abgethan werden.

Es wurde aber denen Kayserlichen Gesandten sogleich dagegen repräsentiret,

§. XXX.

daß, weil dieses eine bereits abgehandelte, geschlossene und von denen Secretariis Legationum unterschriebene Sache sey, davon man jetzt abzuweichen, und solche wohlgelegte Principia, zu schädlicher Consequenz in andern dergleichen abgehandelten Friedens-Puncten anzustossen, die geringste Ursach nicht hätte; So wäre solcher Vorschlag um so weniger zu attendiren, weil beyde Cronen die Land-Gräfin zu Hessen-Cassel nimmermehr ohne Satisfaction lassen, sondern Ihro mit aller Macht dazu behülflich seyn würden. Die Kayserliche Gesandten erkannten die Wichtigkeit dieser Remonstracion, und beharreten weiter nicht auf ihrem gethanen Vorschlag; Vielmehr, als am 11. Januar. nachgehends, derer Evangelicorum Declarationes ultimæ in puncto Amnestiæ & Gravaminum, denen selbst solenniter, mit dem Anhang insinuiert wurden, daßes bey dem, was in puncto Satisfactionis & Equivalentium von denen Secretariis Legationum einmahl unterschrieben worden sey, verbleiben müsse; declarirten die Kayserlichen Gesandten, daß solches geschehen und alles, was zu schiedlicher Beylegung des Wercks gebeden könne, begetragen werden solle. Daßes also vor dießmahl dabey verblieben.

1647.  
Dec.

§. XXXI.

1648.

April.

Thum-Capitularisches Project einer Capitulationis perpetuæ zu Osna-brück.

Weil nun also mit der Alternativa des Stiffts Osna-brück keine Aenderung weiter zu treffen stund; So dachte das dortige Dohm-Capitul auf eine Capitulationem perpetuam, woran die Evangelischen Bischöffe solten verbunden werden: Zu dem Ende, denen Kayserlichen Gesand-

ten nachstehendes Project von besagtem Dohm-Capitul N. I. überreicht, zugleich auch, von demselben eine Capitulation impostorum eligendi vel postulandi *Catholicis Episcopis*, N. II. denen Lüneburgischen Gesandten extradiret wurde.

1648.  
April.

N. I.

Des Dohm-Capituls zu Osna-brück Project einer Capitulationis perpetuæ für die Evangelischen Bischöffe.

Capitulatio Ducis Brunsvicensis ad Instrumentum Pacis & hæc tempora accommodata, so in eventum Pacis von dem löblichen Hause Braunschweig-Lüneburg, loco Capitulationis perpetuæ, so est die Electio oder Po-

1648. April. Postulatio alternative auf einigen von denselben Fürsten fallen würde, zu halten desto weniger Bedenkens tragen wird, alldieweil nicht allein von der Cron Schweden, sondern dem Hause Lüneburg selbst, ad Exemplum des hochlöblichen Fürsten Philippi Sigismundi, bey und nach Uebergabe der Stadt, deswegen unterschiedliche Versicherung geschehen; woraus benebenst auch der Status Religionis Anni 1624. in etwas abzunehmen.

1648. April.

Von Gottes Gnaden Wir N. N. Postulirter zum Bischoffe, oder Administratorem zu Osnabrück ic. Thun kund und bekennen vor jedermännlichen, als verschiener weils Uns die Ehrwürdige, Edle, Ehren: Beste, Unsere liebe andächtige und besondere, Thum: Probst, Dechant, Senior und Capitul der Kirchen zu Osnabrück, vermöge des in Anno 16 - - zu Osnabrück aufgerichteten Frieden: Schlusses zu einem Bischoff oder Administratorem derselbigen Kirchen und Stiffts postulirer, und zu dero Aufnahme, Gedeven und Wohlfahrt, eglliche vorlängst bey obgemeldtem Frieden per modum Capitulationis perpetuae aufgesetzte und placitirte Articul zu versichern und zu vollziehen vorgestellt; Daß Wir demnach dieselbige Articul mit Fleis betrachtet, einen jeden seines Inhalts beliebet, bewilliget und angenommen, wie Uns krafft angezogenen Frieden: Schlusses gebühret und obliegt, und thun das gegenwärtiglich, wie Wir dann ihnen, Thum: Probst, Dechanten, Seniori und Capitul, bey Unsern Fürstlichen Ehren, wahren Worten und Treuen an Eydes statt gelobt, versprochen und zugesagt, und hiemit geloben, versprechen und zusagen, daß Wir Fürstlich, aufrichtig und unverbrüchlich alle und jede nachfolgende Puncta und Articul vollziehen, und halten sollen und wollen, ohne alle Gefährde und Exception:

1) Wir wollen wohlgedrehtes Thum-Capitul und Clerisey, auch sonstigen Männlichen im Stifft Eingefessenen und Unterthanen, sonderlich so des Thum: Capituls und anderer Stifft und Eldster Jurisdiction unterworfen, bey der uralten allgemeinen Römisch: Catholischen Religion, wie die mit allen löblichen Ceremonien langwierig hergebracht und gekommen, auch bis herzu in der Thum: Kirchen zu Osnabrück gebraucht und erhalten worden, und von allen Oecumenischen Concilien bestätigt ist, manutenuiren, schützen und handhaben, und gegen den im Heiligen Römischen Reich zwischen denen Ständen desselbigen aufgerichteten Passauer: Vertrag und bewilligten Religions, auch den Anno 16 - - gemachten allgemeinen Frieden, nichts verhängen, und Uns denselben gemäß verhalten.

2) Dessentwegen Wir dann zu mehrer dieses Erläuterunge nicht zulassen wollen, noch sollen, daß ist gemeldtem Unsern Thum: Capitul oder andern Collegiat- und Pfarr: Kirchen, Eldstern, Clerisey und Schulen, oder dabey sich befindenden, auch darzu gehöriigen Personen und Unterthanen, er sey adelich oder unadelich, Bürger oder Bauer, in ihrem Exercitio Religionis publico, in oder ausser denen Städten, oder auf dem Lande, bey ihrem Gottesdienst, Processionen, Begräbnissen und allen andern Exercitien, einigerley Verhinderung, Eintrag, Sperr: oder Verhinderung geschehe, durch männlichen, er sey auch wer er wolle, sondern wollen vielmehr zu Erhaltung guter Einigkeit, allen Beystandt, Schutz und Schirm ihnen wiederfahren, auch die Uebertretere gebührend abstraffen lassen.

3) Solle nicht allein denen Landsassen, Bürgern und Unterthanen vorgemeldet ohne Unterscheid, so sich zur der Römisch: Catholischen Religion verstehen, oder verstehen wollen, erlaubt und zugelassen seyn, Catholische Kirchen und Schulen zu besuchen, dem Gottesdienst beyzuwohnen, die Heiligen Sacramenta zu empfangen, ihre Kinder bey den Catholischen zur Tauffe zu bringen, gottselig instruiren, die Matrimonia öffentlich solenniziren zu lassen; sondern auch denen Geistlichen und Seel: Sorgern selbst ohne Unterscheid zugelassen seyn, ohne männliches Behinderung oder Verhinderung, die Kranken zu besuchen, zu trösten, ihnen die Sacramenta ritu Catholico zu administriren, auch öffentlich die Nothdurfft dahin zu bringen, endlich auch die Leichen

1648. den processionaliter und mit der Clerisey Singen und den Schülern abzuholen un- 1648.  
 April. gehindert seyn, unerachtet alles so darwieder bey diesem leidigen Krieges- Wesen oder April.  
 sonst eingeführet, so hiemit cassiret und aufgehoben.

4) Damit aber die Catholische Landsassen, Bürger und Einwohner der Stadt  
 Dsnabrück, dieses alles am besten gesichert und einer vor den andern nicht beschweret,  
 das Mißtrauen hinweggeräumt, und Einigkeit gestiftet werde, wollen wir bey Un-  
 serer Stadt Dsnabrück die Verordnung thun lassen, und befehlen, daß jedesmahl bey  
 der Raths-Wahl beyder Religionen zugethan, da möglich, in gleicher Anzahl gewehlet,  
 auch der Bürgermeister einer in der Neustadt Ober-Bürgermeister oder Lohn-Herr  
 der Catholischen Religion zugethan sey, und also förderlich erhalten und ersehet. Im  
 übrigen bey allen Zünften und Muneribus eine durchgehende Gleichheit gehalten  
 werde, damit der eine neben den andern friedlich wohnen möge.

5) Sollen und wollen Wir, vermöge des Anno 16--. aufgerichteten Instru-  
 menti Pacis, bey Zeit Unserer Regierung Uns über Unser Thum-Capitul oder son-  
 sten Unser Unterthanen Geist- oder Weltliche, wes Standes sie auch seyn, die sich zu  
 der Römisch-Catholischen Religion bekennen, alles desjenigen nicht gebrauchen, so ih-  
 rem Glauben, Weyhungen, Geistlichkeit und Jurisdiction allein betrifft, sondern  
 wol alle ihre Glaubens- Articul, Ordination, Censuras, Visitationes, Correcti-  
 ones, Sinodus Cognitionem & Jurisdictionem causarum Ecclesiasticarum  
 cum omnibus suis Specibus, sonderlich aber Causas matrimoniales und was davon  
 dependiret, fort alle dergleichen Sachen dem Thum-Capitul, Archi-Diaconis,  
 den Catholischen Prälaten und Obrigkeiten, so es von Alters gebühret, oder gebühren  
 solle, privative und alleine ohne Dependenz von Uns anheim stellen, so es nach ih-  
 rem Recht und Lehr, oder Gewissen anordnen und entscheiden mögen, deren allein Inspe-  
 ction aber und Ober-Disposition dem Erg-Bischöflichen Stuhl zu Eöln, als die-  
 ses Orts Metropolitano, in allen vorbehalten seyn lassen, zu dem Ende, und besterer  
 Aufsicht nicht behindern, daß ein zeitlicher Erg-Bischoff und Churfürst zu Eöln mit  
 Unserm Thum-Capituls Vorwissen, Willen und Consens, so lang Unser Regierung  
 währet, in diesem Stiff Dsnabrück, wann Vacanzien sind, Vicarium in Pontifi-  
 calibus auch einen Officialen anordnen, denen Wir aus Unserm Gefällen die gewöhn-  
 liche Salaria, wie bis dato, zu legen und richtig zu zahlen, wie nicht weniger die Vica-  
 rios durch welche die Festa Episcopalia bey dem hohen Alter in der Thum-Kirchen  
 prospiciiret werden, dafür gebührend, und dem alten Gebrauch nach, recognosciren  
 lassen wollen.

Auch geloben Wir, alles dasjenige so durch hochgedachten Stuhl zu Eöln, dann  
 das Thum-Capitul, Diaconos, und die ordentliche dieses Stiffes von Alters heroge-  
 wesene Geistliche Obrigkeiten, in obgedachten Sachen jedesmahl verordnet und aus-  
 gesprochen wird, stett und fest zu halten, auch auf Ersuchen ohne einzige Hinderung  
 oder Vorwandt, ohne weitere Cognition unverzüglich exequiren zu lassen, im ge-  
 ringsten aber keinen durch Uns oder die Unserige darwieder stärken oder handhaben.

6) Sollen und wollen Wir weder vor Uns selbst noch durch Unsere Herren  
 Verwandten und Freunde, oder in andere Wege, keiner Regierung noch auch des Stiffes  
 Dsnabrück Nemter, Städte, Häuser, jährlich Einkommen, Renten, Zinsen, Pfächten,  
 unter was gefuchten Schein es auch möchte bedacht werden, unterziehen, weder mit  
 Worten noch Wercken, viel weniger den Herren von Capitul, in grossen oder kleinen,  
 einigem Eintrag thun, oder verschaffen gethan zu werden in keine Wege; sondern sol-  
 ches ohne Gefährde ein Ehrwürdig Thum-Capitul, bis Wir ohnverzüglich und erster  
 Gelegenheit auf Unsere selbst Unkosten, ohne einiges Zuthun oder Beylage des Thums-  
 Capituls und Stiffes, von der Römisch-Kaiserlichen Majestät, nach völigem Inhalt  
 des obgemeldten Instrumenti Pacis, die Regalien bekommen und ausbracht, aufhe-  
 ben und gebrauchen, und was mittlerweil vor Ausbringung angeregter Regalien, durch  
 das

1648.  
April.

das Thum-Capitul darin vorgekommen, verhengt und verordnet, solches wollen Wir Uns durchaus gefallen, ratificiren und kräftig seyn lassen, gestalt auch sowohl der vigore hujus Pacificationis designirter Successor als künfftiger Catholischer oder Eüneburgischer Coadjutor, da einiger bey Lebzeiten des zeitlichen Bischoffen zu eligiren wäre, sich bey dessen Lebzeiten in Land- und Regierungs-Sachen in keinerley gestalt oder sonst mischen, sondern sich deren in allem bey Verlust seines Successions-Rechtens enthalten solle, wie zu dem Ende, bevorab von dem jezigen Successore, ein sonderbar Reverfal herausgegeben werden soll.

1648.  
April.

7) Da sich gleichwohl mittlerweile nach gescheneher dieser Postulation und Unserer Acception vor Unser Regierung zutrüge, daß einige Spehn oder Mißverstand oder Stiffts Beschwerung, in oder außershalb des Stiffts vorfallen würden, wollen Wir oder Unsere Räte alsdann, auf des Thum-Capituls Schreiben oder Besuchung, in bevorstehenden Noth-Sachen auf des Stiffts ordentlichen jährlichen Gefällen und Aufkünften, Unsern gnädigen Rath, Gutachten und Bedenken in Gnaden mittheilen, alles mit rechten Treuen und Glauben fortsetzen helfen, was des Stiffts Unterthanen Frommen und Nutzen, auch zu dessen Beschirm und Schutz dienlich seyn wird, das Stift vor aller Beschwerlichkeit Durch- und Ueberzüge vertheidigen und vor männlichen vorbitten.

8) Diesem zufolge wollen Wir die, bey diesem leidigen Kriegs-Wesen eingerissene Mißbräuch, so wieder die Geistliche Immunität und Freyheit streben, als aller Geistlichen Primarii & Secundarii Cleri, samt ihren Bedienten und anderer außser friedten Plätzen wohnenden Personen, Gebäuden, Häusern, Einquartirungen, Schatzungen, Contributionen, Accisen, und sonst real oder personal Praxtationen und Beschwerden, wie sie Rahmen haben mögen, nicht allein alsobald abschaffen sondern auch die Verfehling thun, daß dergleichen Impositionen und Auflagen, so wieder das alte Herkommen, Privilegien und gemeine Rechte seyn, hinzü vorbieden bleiben sollen, die Uebertreter jedesmahls, nach Erstattung Kosten und Schaden, gebührend bestraffen, massen auch des Thum-Capituls Bediente gleicher Exemption und Freyheit in und außser Stadt, als Unsere, zu genießen haben.

9) Welten auch in allen Rechten dem Geistlichen Standt nicht ein geringes Privilegium gegeben, daß sie nur vor ihre Geistliche Obrigkeit conveniret und bestrafft werden mögen; So wollen Wir weder vor Uns selbst, noch vor Unserer Cansley Räten oder Beamten, oder jemanden anders, einige Criminal-Aktion oder Angriff, aus was Ursachen es auch geschehen könne, gegen einige Geistliche oder privilegirte Personen, sie seyn so gering sie wollen, anstellen, führen oder verurtheilen oder inhaltiren, sondern alles vor der Geistlichen Obrigkeit verhängen, auch ohne von derselben vorhergehenden würcklicher Degradation und gebührender Tradition, die Execution nicht geschehen oder vornehmen lassen.

10) Nach erlangten Kayserlichen Regalien, auf Weise und Manier wie obge- meldt und im Instrumento Pacis versehen, ehe und zuvor Wir zu der würcklichen Regierung Uns einlassen, wollen Wir vor allen Dingen erstlich alle alte und neue Stiffts Privilegia, aufgerichtete perpetuirliche Capiculation, Schrifften, Vereini- gung, Abschied, Ordnungen und Juramenta, wie dieselbige mit dem Thum-Capitul und Stiffts-Ständen samt und sonders, ist und hiebevorn bey Anno 16- gemacht Frieden-Schluß verglichen und herkommen, und andere vorhero geleistet haben, erneuern, bestättigen und mit Fürstlichen Glauben und Enden betrauen, versie- geln, und in keinen des meisten oder wenigsten durch keinerley Ursach, wie man die er- dichten, sprechen oder schreiben kan oder mag, verkleinern, oder verfräncken, auch dem Thum-Capitul kein Homagium (weilen solches, so wenig bey dieser als andern Thum-Kirchen, oder auch gar Erk-Stifften, im Heiligen Römischen Reich hergebracht) anmuthen; sondern demselben Wir das Juramentum Episcopale ablegen, gestalt

Sechster Theil.

Doo

auch

1648.  
April.

auch hiemit declariret wird, daß, was im Instrumento Pacis von dem Homagio, welches die Stände und Unterthanen, dem in gedachtem Instrumento Pacis ernannten Successori innerhalb drey Monathen nach geschlossenem Frieden, ablegen sollen, daß darunter das Thum-Capitul nicht gemeynet sey, oder seyn solle in specie das Thum-Capitul und die ganze Clerisey bey ihren Stiftungen, Foundationen, Privilegien, Freyheit, Recht und Gerechtigkeiten, Gewohnheiten und Herkommen, Immunitäten, bey den Kirchen und sonst an andern geweyheten und besreyeten Orten, Zehenden, Gülten, Renten, Aeckern, Gärten, Weyden, Kämpfen, Wiesen, Mühlen, und sonst allen ihren Haab und Gütern, in und ausserhalb der Stadt gelegen, so dann dem freyen Ackerbau, freywilliglicher Verpachtung und Elocation, dero selben Aecker, Garten und sonst ander Ländereyen, bevorab das Thum-Capitul und die Collegiat-Kirche zu St. Johann, bey der durch den ganzen Stifte Osnaabrück universaliter wohl hergebrachten Geistlichen und Weltlichen Archidiaconalischen Jurisdiction, und zwar dergestalt, daß sich keiner darunter gehdrige davon eximiren könne; auch die Archidiaconi ihre Jurisdiction in Ministros Augustanae Confessionis und dero Kirchen, gleich wie sie dessen zu Zeiten Herzog Philippi Sigismundi hochlöblichen Andenkens und Anno 1624. in Possessione vel quasi gewesen, jedoch ausser was pure und allein die ungeänderte Augspurgische Confession und res fidei betrifft, exerciren können, sollen und mögen, schützen, schirmen und handhaben, auch nicht zu lassen, daß das Thum-Capitul, Probst zu St. Johann, der Abt zu Zburg und die Stadt Osnaabrück in Schutz und Schirm, und dabey habenden Juribus der Freyen von Unfern Beamten und sonst jemanden turbiret werden mögen, da benehens Unser Thum-Capitul und alle darzu berechnigte bey der groben und kleinen Jagt; andere aber zu dieser allein befugte dabey manuteneiren, und nicht zugeben, daß einige, so dieses Juris vor dem Kriege von Alters nicht in Possessione gewesen, der groben oder kleinen Jagt, heim- oder öffentlich, mit schießen oder stricken sich gebrauchen sollen und können; sondern einen jeglichen dahin anstrengen, daß er sich den darüber verfertigten Land-Tags Schüssen gemäß verhalte. Fürters wollen Wir Unsere Ritterschafft, auch Unsere Stadt Osnaabrück, bey ihren wohlhergebrachten Privilegien, Freyheit, Recht und Gerechtigkeiten, in deren Possession sie Anno 1624. d. 1. Januar. gewesen, schützen und handhaben, dargegen werden sie sich, wie getreuen und gehorsamen Ständen und Unterthanen geziemet und gebühret, schicken und halten, auch einigen Stand, Stadt, Communität oder sonst einem Privato, kein Privilegium, bevorab da es einem oder andern, sonderlich von den Ständen einigermaßen solte präjudicirlich seyn, ohne Consens des Thum-Capituls geben und concediren: Desgleichen den geistlichen samt dem weltlichen Stand, den Herrn Abt und Convent zu Zburg, Ritterschafft Commenden, die Collegiat-Kirchen St. Johannis zu Osnaabrück, St. Egidii zu Wiedenbrüg und St. Sylvestri zu Quackenbrück, und andere Mann- und Frauen-Klöster, auch alle Geistliche dieses Stiffts, bey ihrem alt hergebrachtem Ecclesiastico habitu und Ceremonien, in und ausser den Clöstern und Kirchen, und sonst durchgehend fort alle Unterthanen und der selbigen Güther und Gerechtigkeiten dabey bleiben lassen, und darüber und wieder andere alte Herkommen und Gebräuche Niemanden beschweren noch beeinträchtigen, sondern also schicken und beweisen, daß alt Herkommen und Gebräuche der Heiligen Kirchen, sonderlich im Stifte Osnaabrück, GOET dem Allmächtigen zu Ehren, gemeinem Frieden zu gutem, erhalten und gehandhabet, und zu keinen Zeiten Aufruhr verhänget werde. Und so der Clerisey der Stadt oder Stifte Osnaabrück von jemanden einige Unbilligkeit oder beschwerliche Verneuerung zugemessen würde, wollen Wir an Seiten des Thum-Capituls und Clerisey stehen, und so viel, als Unfern eigenen Sachen, Uns daran gelegen seyn lassen, und solche Beschwerden abwenden und abschaffen helfen.

1648.  
April.

11) Wollen Wir, wann nun alles, wie angezogen, admittiret und zugelassen, dieses vordemelte Stifte und Bisthum Osnaabrück, ohne Consens, Wissen und Bewilligung des Thum-Capituls zu keinen Zeiten resigniren oder permutiren, oder so lang Wir dieses Stifte besitzen, heyrathen, (massen auch kein anderer, als underherreter

1648.  
April.

teter angenommen werden und seyn soll) zu anderer weltlicher Hand oder Regierung bringen, noch keinen Coadjutorem perpetuum noch temporalem annehmen, oder vornehmen lassen, dadurch jetztgemeldtes Stifft in andern Stand und Wesen gebracht, oder auch sonst dadurch ein löblich Thum-Capitul einigerley weis, an ihrer freyen und alt hergebrachten, oder wenigstens an der im Jahr 16. limitirten Chur- und Election oder Postulation verhindert, beschweret und belästiget werden möchte; sondern so dessen etwas bey Unsern Zeiten angefangen oder vorgenommen würde, das wollen Wir abwenden, und deme zum höchsten widerstehen.

1648.  
April.

12) So jemand über Recht, auch guten Sitten und löblichen Gewohnheiten entgegen, mit Anspruch einiger Schuld, damit die Kirche und Stifft vorgemeldet nichts zu schaffen, sich andringen, erheben und zu dem Stifft oder Capitul, oder die andern Kirchen und Clöster nöthigen wolte, wollen Wir alsdann das gemeldte Thum-Capitul und Stifft, auch die andere Stifft und Clöster, so sie derhalben gebühlich Recht erleiden mögen, vor gewaltigen Drangsalen und Überfällen so viel möglich beschützen und beschirmen. Würde aber der Kirchen Öfnabrück vorgemeldet solches mit Recht und Billigkeit zuerkandt und auferlegt, dasselbe wollen Wir dem Stifft Öfnabrück so viel möglich helfen ausführen und entrichten.

13) Wir wollen Uns auch nicht unternehmen, Päpstlicher Heiligkeit oder jemand anders zum Nachtheil, einige Geistliche Präbenden, Kirchen oder Vicarien über und wieder alt herkommen zu vergeben; sondern in Macht der Geistlichen Churfürsten Verträgen, wie die hiedavor beschloffen, Uns verhalten, wie dann auch Wir keine dergleichen Lehnen oder sonst was Uns dessen zu conferiren heimsfallen möchte, darmit vor den Vacantien Niemand mit einiger Exspectation vertrösten, und was das Thum-Capitul vor erlangten Kayserlichen Regalien, wie gemeldet, disponiret und verordnet, dasselbe wollen Wir ratificiren, gestalt Wir dann in allen vorfallenden Collationibus dieses Stiffts Catholischen Unterthanen, so genugsam qualificiret, ab Ordinario Catholico examiniret und admittiret, andern Ausländischen vorsetzen, und das Thum-Capitul nun hinferner, die Collation der Capellen auf dem Hause Wittlagen sich vorbehalten, und ihres Gefallens in usum Ecclesie damit zu ordnen, bemächtigt seyn; Imgleichen sollen die Collationes Archi-Diaconatum & Capelliarum, Custodia, Scholasteria & Cantoria, nec non duarum Präpositurarum Widenburgensis & Quackenburgensis, similitur Archi-Diaconatus Frisiae & Embslandia, in Canonicos emancipatos, Capitulares, Cathedralisque Ecclesie Confirmationes, item Electionum Archidiaconorum, Abbatis & Abatissarum, weilen davon regimen Ecclesiasticum vornemlich dependiret, bemeldtem Herrn Metropolitano unbeeinträchtigt vorbehalten bleiben.

14) Wollen Wir auch verpfflichtet seyn, diesem Stifft kein Stadthalterisch Regiment von Fürsten, Herren und Grafen, oder durch Unsere Herren Verwandte und sonst einigen Ausländischen zu ordnen, sondern die Personen, so ein Ehrwürdig Thum-Capitul aus ihrem Mittel nominiren und vorstellen wird, neben den sechs ordinari Land-Räthen, aus dem Mittel der Stände dieses Stiffts beyder Religion, bevorab in ansehnlichen Land-Sachen, gnädig annehmen, und weilen keiner, der nicht zu wenigsten 25. Jahr erreicht hat, eligendo vel postulando angenommen werden soll, oder da je einer unter 25. Jahr angenommen würde oder werden müste, so soll bis zu Erlangung des 25. Jahrs das Thum-Capitul die Regierung führen, und kein anderer Stadthalter oder Administrator angeordnet werden.

15) Da je die Nothdurfft erforderte, daß Wir eine Zeit von dannen ausser Land und dieses Stiffts Uns begeben müsten, und also kurz oder lang diesem Stifft nicht beywohnen könten, wollen Wir mit Rath, Zuthun und Vorwissen des Thum-Capituls die Regierung mit zwey aus dem Thum-Capitul und dann von Landsassen und des Stiffts Einwohnern bestellen und besetzen, wie ein Ehrwürdig Thum-Capitul sich

Sechster Theil. D 90 2 mit

1648. mit Uns auf Mittel, die dem Stifft zu gedehlichem Wohlstand gereichen, bedencken 1648.  
 April. werden. April.

16) So oft sich der Fall würde zutragen, daß Wir eine Zeit von dannen anderst wohin Uns begeben würden, soll Uns kein Proviand oder Nothdurfft dieses Stiffts von Unfern jährlichen Aufkünfften folgen; sondern alles bey dem Stifft und desselbigen Amt-Häusern bleiben und gelassen werden.

17) Alß auch ersichtlich, daß dis Stifft in merckliche und grosse Beschwerung durch Krieg und Ueberzüge gerathen, daher dann die Unterthanen ihrer Unvermögenheit halber in diesen schweren Jahren keine Schagung vertragen können; so wollen Wir dis Stifft vor Unser selbst Person mit keiner Schagung, allein an statt der selbigen zugehörigen Willkommen, wobey aber der Electus oder Postularus jedesmahls den erbarmlischen und verderbten Zustand dieses Stiffts gnädig behersigen und deswegen mit sich einiger Moderation oder Remission halber handeln lassen wird, jehentausend Reichsthaler, welche doch bevoorn erlangter Regalien nicht sollen gefordert werden, beschweren, sondern vielmehr auf räthlich Bedencken, Gutachten und Erforderung des Thum-Capituls dahin unweigerlich gedacht seyn, damit den obliegenden Beschwerden und Schulden abgeholfen und das Stifft also gefreyet und errettet werden möge.

18) Wollen Wir Uns mit einigen Potentaten, Chur-Fürsten, Grafen, Herren, Ständen, Städten, nicht confederiren noch in einige Verbündniß, ohne Consens und Vorwissen das Thum-Capituls verwilligen noch einlassen, sondern in billigem Gehorsam Kayserlicher Majestat halten, auch keine muthwillige oder sonst fremdde und friedbrüchige Personen nicht aufhalten oder verleiten, dardurch diejem Stifft einiger Nachtheil oder Schade zugefügt werden könnte; Da aber über Zuversicht und unverschuldeter Sachen, diesem Stifft durch Zündthung mit Krieg oder andern Unheil entgegen gebähret würde, dasselbe besten Vermögens wehren und abwenden helfen, und was diesfalls Wir als ein Haupt und Herr dieses Stiffts darüber zu Beschüzung desselben guthertig und aus freyem Willen darstrecken und ausgeben würden, solches soll in oder nach Unfern Leben von dem Stiffte oder dessen folgenden nachkommenden regierenden Herren, durch Uns selbst oder Unsere Verwandten als Unsere anmassende Erb-Genehmen, nicht gemahnet noch gefordert werden, in oder aussershalb Rechts, unter was Titul solches auch geschehen möchte.

19) Wollen Wir keine dieses Stiffts Amt-Häuser ohne Vorwissen des Thum-Capituls und gemener Stände niederlegen, sondern die, so baufällig, von Unfern dieses Stiffts jährlichen Aufkünfften und Gefällen, so viel Uns immer möglich erbauen, verbessern und renoviren, auch die Häuser und Besungen, so im Wohlstande, mit ihren selbst jährlichen Aufkümfften, in esse und gutem Borrath halten, und was deswegen von Unkosten angewendet werden möchte, dasselbe soll dem Stiffte nicht zu gerechnet und aufgeschlagen, oder von Unser Freundschaft und Verwandten, so sich dessen als Erben vermenntlich anmassen wolten, nimmermehr gefordert werden, sondern dem Stifft und Nachkommen zum Besten geschehen seyn und bleiben.

20) Wollen Wir dieses Stiffts Amt-Häuser, Taffel-Nenthen, Zinse und andere Güter, als Mühlen, Zehenden, Wiesen, Kämpfen, Ländereyen, Fischerey und anderes was sonst dazu gehörig, nichts davon ausbescheiden, sowohl in der Stadt als im Stifft belegen, nicht alieniren oder entäußern, Niemand ohne Consens und Bewilligung des Thum-Capituls zu Osnabrück verschreiben, versetzen, verpflichten, die das verleben, vergünstigen, begnaden oder dieselbe einzubeheben, zu gemessen, zu gebrauchen, niemand einthun; sondern die, so veräußert und andern hypotheecierte und verpfändete Güter dem Thum-Capitul oder dessen Personen vor andern einzulösen vergünstigen

1648. April. stigen, und sintemahlen niche ohne, daß die Dvelgünne mit ihrer Erbschafft geraume und lange Zeit von Jahren verfehlet gewesen, und vor diesem geschlossen worden, da ein Ehrwürdig Thum-Capitul besagtes Haus einlösen würde, daß es ihm erblich seyn und bleiben solle, und dann vorlängst von einem Ehrwürdigen Thum-Capitul die Einlösung geschehen, daß dasselbe darbey angeregter masset soll gelassen werden.

1648. April.

21) Weiters wollen Wir auch keine Land-Tage ohne Vorwissen und gehabte Communication mit dem Thum-Capitul was für Articul daselbst proponiret werden sollen, anstellen und ausschreiben lassen, und sollen in Berathung der Land-Tages Puncten Unsere Beeydigte oder Landes-Diener von den Herren Ständen sich absondern und zu deren Rathschlägen nicht gezogen werden, es wäre denn daß sie von den Ständen, in Erwegung vorkommender Sachen Wichtigkeiten, darzu gefordert werden.

22) Solte sich dann auch zutragen, daß von Uns, Unseres Stiffes wegen einige Deputation-Schickung, oder Gesandtschaffren, es seye auf Reichs-Crayß- oder andern Tagen, und dergleichen vornehmen Gesandtschaffren, abzufertigen und anzustellen, alsdann wollen Wir daran seyn, daß wenigsten der Principalis von Unserm Thum-Capitul und im übrigen, wann mehr wären, die Gleichheit von beeden Religionen beobachtet werde.

23) Wollen Wir keine Drosten, Rentmeister, Beamten, Bograben, Richter, Voigte, Wächter der Pforten, Thüren oder Bestungen, Commendanten, einer oder mehr, auf des Stiffes Amt-Häuser, oder im Stiff verordnen und annehmen, sie sollen sich ersimahls verpflichten, in sohaner Bestall- und Aufnehmung dem Herrn Thum-Dechanten, Seniori und Capitul der Kirchen zu Osnabrück, oder derselben Verordneten, vermittelt eines leiblichen Eydes zu Göt und seinem heiligen Evangelio, die befohlene Amt-Häuser, Aemter und Bestungen, vermöge des angerührten Eydes, zu Unserm des Thum-Capituls und Stiffes Besten zu bedienen, zu verwalten und zu verwahren, nichts von Lande, Weide, Wiesen, Mühlen, Rathschaffren, Hausgeräth und andern Zubehör, davon mit einigem Titul Uns und der Thum-Kirchen zu Osnabrück entziehen, verbringen oder veräußern, andern außthun, sondern sollen alles, was bey ein jedes Amt-Haus verordnet, nach Inhalt eines Inventarii bewahren, und auf gelegene Erforderung des Thum-Capituls wiederum liefern: wie dann auch Wir keinen Cansley-Secretarium oder Cansley-Verwandten wollen annehmen oder entsetzen, ohne rätlich Vorwissen, und vor derselben Annehmung oder Entsetzung gehabter Communication und endliche Vergleichung des Thum-Capituls, und da einig Bedencken an solchen Personen, alsdann derselben Uns gänglich entäußern, und deswegen nicht ins Capitul dringen, und Uns selbst mit solchen Personen nicht beladen, wie Wir auch kein Richter, Voigte, Kornschreibere, oder dergleichen Diener nicht wollen annehmen, sie seyn dann im Stiff allhier gefessen.

24) Und weilen auch bey diesem Stiff von undenklichen Jahren allezeit ein Geistlich Bischöfliches Officialat Gericht gewesen, so deshalber fundatam Jurisdictionem Ordinariam, insonderheit aber über die Geistlichen und Eldier gehabt, so solle hinführo gedachtes Officialat-Gericht, mit keiner andern als Römisch-Catholischen Geistlichen und in der Thum-Kirchen beneficiret (falls allda ein qualificirter sonst sich um ein vacirendes Beneficium bearbeiten soll) und dem Thum-Capitul mit Eyd und Pflicht, nach Inhalt der gewöhnlichen Formulen, verwandt auch in Geist- und Weltlichen Rechten genugsam erfahren Person besetzt, und da bey Unserer Regierung es vacirend würde, von einem zeitlichen Erß-Bischoffen zu Edln, als Metropolitanano, mit Unserm Thum-Capituls Vorwissen und Consens angeordnet, auch anderst nicht desticuiret, und seiner Jurisdiction (jedoch vermög seines Eydes, ohne Eingriff in die Archidiaconaliche und sonst dem Thum-Capitul zustehende) sein ungeänderter Lauf gelassen werden, salva etiam Metropolitanani Visitatione,

1648.  
April.Reformation & respective Appellatione, & quibuscunque aliis Motropoli-  
tano in suffraganeas Ecclesias de jure vel consuetudine competentibus.1648.  
April.

25) Wollen Wir mit keinen ausländischen Drossen oder Amt- Dienern Uns einlassen und beladen, sondern mit allen Landsassen, so ihre adeliche Sitze und Güter im Stifft haben, und von anderer Herren Eydlcher Verwandnis, wo nöthig, gekreyet, und sich selbst davon losmachen, und das mit Vorwissen und Bewilligung des Thum-Capituls einzulassen verpflichtet seyn, und da deren jemand angenommen, und einem Ehrwürdigen Thum-Capitul nicht leidlich, wollen Wir den oder dieselbe auf obgemeldten Thum-Capituls Ansinnen und Begehren unweigerlich abschaffen, den aber, so Wir in Annehmung der Regierung befinden, wollen Wir ohne erhebliche Ursachen und Vorwissen des Thum-Capituls nicht entsetzen.

26) So Wir nach dem Willen Gottes ableibig würden, oder das Stifft verlassen, oder aussershalb Landes verblieben, also daß Wir ein Jahr oder länger diesem Stifft nicht könten vorseyn, oder hieher persönlich erscheinen, so sollen unsere Drossen, Rentmeistere und Amteute, auf Erforderung und Heischen, dem Thum-Capitul die befohlene Amt-Häuser des Stiffes, mit Rathschaft, besäheten und nicht besäheten Lande, Hausgeräth und sonsten aller Zubehör, vermög des Inventarii, ohne einige Widerrede, Einsag und Verzug, oder unter keinen Schein einiger vermeynter Schuld oder habender Obligation, zu Behuef dieses Stiffes, williglich wiederum einräumen und überantworten.

27) Wollen Wir auch alle angenommene Rentmeister dieses Stiffes von allen ihren befohlenen Nemtern, jährlichen Einkommen, Mühlen, Wiesen, Kämpffen, Ländereyen, Brüchten, Gefällen, gewissen und ungewissen jährlichen Nuzungen und Aufkömsten, vor Uns und das Thum-Capitul oder deren Verordneten, jedes Jahres auf Michaelis, unvermischende, klare, aufrichtige und vollkommene Rechenschaft thun, und davon dreyfächige Registra fertigen lassen, deren eines bey Uns, das ander bey dem Thum-Capitul, und das dritte bey dem Rentmeister verbleiben soll, immassen dann auch die Rentmeistere mit nichten mit einiger Vorstreck- oder Vorlage sollen beschweret, oder ihnen angemühet werden, weiter oder höher als ihrer Nemter jährliche Einkommen sich erstrecken, etwas aufzubringen, dabeneben sollen die Beamte einiger andern Jurisdiction über dieses Stiffes Unterthanen, dann darüber sie verordnet, im geringsten sich nicht anmassen.

28) Wollen Wir oder Unsere Beamte oder jemand anders in Unserm oder Unserer Beamten Rahmen, einigen von den Einwohnern dieses Stiffes, unerkannten Rechts nicht überfallen, mit Gewalt ihre Beysteuer und Viehe denselbigen nicht abndthigen und pfänden, noch auch jemand mit Kummer oder Arrest beschweren, es wäre dann an stund ein Gerichtes-Tag, oder vorher dem Beklagten dabey angefehlet, daß er sich zu Rechte wisse zu schützen, noch auch ungewöhnliche, unträgtliche Brüchte von Niemand's fordern, ihre Hölzung und Marck ungebührlicher Weise nicht verhauen lassen, mit keiner übermäßigen Schwein-Triefft Niemand entweder Geist- oder Weltlichen an ihren Holz-Gerichten beschweren, oder verhengen, daß es durch andere geschehe; sondern einen jeden dabey schützen, schirmen und handhaben, auch nach allen Vermögen darüber seyn und wehren, daß von den gemeinen Marcken keine Zuschläge, Kotten, Zaunrichtungen, durch Uns, Unsere Drossen, Rentmeistere und Beamten aufgerichtet, oder von ihnen solches jemand anders vergönnet werde, es geschehe dann mit des Thum-Capituls und derselben, so darzu Interesse haben, sonderlich Vorwissen und Beliebung.

29) Wollen Wir der Kirchen ausländische Geistliche Jurisdiction, als zu Rhe-  
da in der Graueschafft Ravensburg, Teckenburg, Diepholz, Oldenburg und Frießland, auch sonsten des Stiffes Hoheit und Gerechtigkeit überall, als Grenz, Zölle, Zinsen, Freyheiten, Aufkömsten, keineswegs verkleinern, oder geringert zu werden, ver-  
statten

1648.  
April.

statten; sondern höchsten Fleißes und Vermögens daran seyn, daß alles was einiger Gestalt davon entwendet, verkommen und unrichtig gemacht, bey den benachbarten Fürsten, Grafen und Herren, mit zuthun des Thum-Capituls und andern Ständen recuperiret, richtig gemacht, und in gebührlischen Stand gebracht werde.

1648.  
April.

30) Ist auch Männiglich bewußt, daß viel Zeit und Jahr bey allen Ständen und Untertanen beklagt und auch täglich anders nichts begehret wird, als daß in diesem Stift bey allen Gerichten eine billige und rechtmäßige Ordnung und Reformation möchte angerichtet werden, und dann bereits an Seiten des Thum-Capituls wegen des Geistlichen Consistorii darauf gedacht, so wollen Wir dieselbe approbiren und bestätigen, und da an andern Geistlich-Catholischen Gerichten bey wählender Unserer Regierung annoch etwas zu reformiren seyn solte, solches von dem zeitlichen Erz-Bischoff zu Eßln, oder desselben Deputatis mit Consens Unseres Thum-Capituls, nachhero Belieben visitiren, anordnen und bestätigen lassen; die andern aber an Weltlichen Gerichten, auf räthlich Unser und des Thum-Capituls Bedencken, förderlicher Gelegenheit, auf der Stände Unkosten reformiren und richtig machen, und soll insonderheit von Uns und Unserer Cansley fort allen andern Beamten, Richtern und Bedienten dahin sorgfältig gesehen und beobachtet werden, daß die liebe Justiz ohne einigen Unterschied, von was Religion die legitirnde Theile seyn mögen, gang unpartheylich und schleunig administrirret werde, damit so wenig der ein als ander Religions-Verwandter, neque in cognitione, neque in executione graviret, sondern allerdings vermög der Rechte verfahren werde.

31) Der 31. Articul concernirt die Dienste, und solle versellet werden bis Unser künftiger Administration, und wollen alsdann Wir damit verfahren in allen Aemtern nach Gutachten und Rath eines Ehrwürdigen Thum-Capituls, dabey dann auch zu gedencken, daß die Abtey zu Iburg und andere Eibster dieses Stifts von ungebührlicher Auflage, Pferde, Hund und Winde zu erziehen, befrehet und geübrigt seyn, und die Convents-Jungfrauen der Eibster Rolke, Ofede, St. Gertrudis-Berg und Malgarden, ein jeder mit zweyen oder einem, wie solches von Alters hergebracht, Diensten, wegen ihrer schweren obliegenden Diensten und Bauer, und daß mehrentheils ihre eigene behdrige den Amts-Häusern mit Diensten verpflichtet, von Alters gnädigst versehen, damit auch hinführo begnadigt seyn und verbleiben sollen.

32) Wollen die feisse und Mast-Schweine, wie sittig ist, oder für ein jedes Stück 4. Thlr. und nicht höher nehmen oder abfordern lassen, und jeder Pacht-Mann solle seine Schulden bezahlen im Amt da er gefessen, Item stehende Geld-Renten aufheben und berechnen lassen, nach gemeinen Gebrauch den Gulden zu 23. Schilling, auch diesem Stiftte keine Schuld einiges andern Landes zu verrichten, auflegen, oder damit beschweren, und das Geschüße diesem Stiftt zugehörig nicht verändern, vermindern oder auffer Landes führen lassen.

33) Gewinnen Wir über einigen dieses Stifttes Untertanen Anagnad, und daß ein Ehrwürdig Thum-Capitul den oder dieselbe vorbitten wollen, das soll das Thum-Capitul von Uns zu gültlichen Vorbitten gestattet und billiger Bitte nicht geweigert werden.

34) Wollen auch Wir alle dasjenige was Unsere Vorfahren nebenst einem Ehrwürdigen Thum-Capitul, oder ein Ehrwürdiges Thum-Capitul besonder verschrieben und versiegelt undispucirlich halten, in Specie Uns der Intraden des Hauses Gesmelde, bis darans verschriebene Rente richtig bezahlt, nicht anmassen, auch sonst den Ständen samt und sonders, wegen gedachten Hauses keinen Eingriff oder Eintrage thun, sondern dabey lassen, wie es vor dem Krieg damit gehalten worden, auch die Stände gegen alle Prærendenten, sonderlich da sie ihre Præensiones dieses Hauses halber annoch nicht justificiret, schützen und schirmen, und den Ständen so viel möglich

1648.  
April.

affistiren, und die Sache mit Rath und That helfen ausführen, massen Wir auch darüber seyn wollen, daß die in der dreyer Ständen Nahmen ausgegebene und mit ihren angehangenen Siegeln bekräftigte Obligationes der verschriebenen Gelder, so in oder zu des Stifts Nutzen verwendet, für gültig gehalten, darauf die verseßene Pensiones oder Interesse ex Erario Publico von den zeitlichen Pfennigmeistern abgefunden werden, auch derselbe jährlich in Domo Capiculari gute Rechnung thun; die richtige Quittungen und specificirte Schas-Register dabey auflegen und einhändig gen, und sonst in allen sich dem gewöhnlichen Eyd, so für dem Thum-Capitul abzulegen, gemäß verhalten möge, in specie sollen nicht allein vom bemelten Stifts-Pfennigmeister, sondern auch von Unsern Rentmeistern, dem Thum-Capitul, der Probsten Regal Quotidian, Wein-Rechnung, Obedientiarius, Theaurario und Archi-Diacono in diesen Stift die competirende Pensiones richtig bezahlet werden.

35) Wollen Wir ein Ehrwürdig Thum-Capitul bey der Fischerey zwischen der Mühlen-Pforten und Herren-Leichs-Mühlen gelegen, ferner von der Mühlen bis gegen der Mauren, da der steinerne Peters-Kopff befindlich, unbesperret zu gebrauchen, behandhaben, und dieselbe auf vorkommende Besperung gegen männlichen helfen, schützen und verbitten, auch alle dagegen bey diesem Kriegswesen vorgenommene Hinderung abschaffen.

36) Weilen beyde Klöster binnen Schnabrück, zum Augustinern und Barfüßern, mit allen Renten und Pertinencien einem Ehrwürdigem Thum-Capitul zu deren Disposition von Bischoff Johann von der Hoya, Hochlobl. Gedächtniß, assigniret und nachgegeben, und dieselbe Klöster allbereit von bemeldten einem Ehrwürdigem Thum-Capitul theils dem Barfüßer-Orden, theils aber zur Schulen in Kayserl. Academia den P. P. Societatis Iesu autoritate Caesarea & Episcopoli, assigniret und eingeräumt, so hat es dabey sein perpetuirliches Verbleiben, und sollen gedachte P. P. darwider weder von Uns noch Unserer Stadt oder Männlichen beeinträchtigt oder auf einigerley Weise behindert oder molestiret, noch in Haltung des Gottesdienstes, wie zuvor vermeldet, noch der Schulen und Academie freyer Übung und Bestellung behindert werden, vielmehr wollen Wir ihnen als Land-Fürst hierinnen die hülfliche Fürsliche Hand bieten, und dieselbe samt allen davon dependirenden Personen vor allem Unglumpff und Gewalt beschützen; wofern denn auch künfftiger Zeit bey Unserer Regierung binnen der Stadt oder im Stifte ein oder mehr Klöster oder Collegiat-Kirchen (welches Gott immer verhüten wolle) ganz desolat vacirend oder ledig fallen mögten, davon solle mit Vorwissen und Belieben des Thum-Capituls, Catholische Obrigkeit, vermdg Rechts zu ordnen, und ohn all Unser Einrede oder Hinderung zu disponiren allezeit Macht haben.

37) Wollen Wir keine Belehnung oder Lehn-Tage halten oder ausschreiben lassen, ehe und bevor die Regalia empfangen und ausgebracht, und dann folgend nach alten Gebrauch den Lehn-Tag an gebühlichem Orte halten, und da einig Lehn-Gut Uns heimfiele, soll Niemand ohne vorgehende Beliebung des Thum-Capituls damit wiederum belehnet, proficiret oder investiret werden, inmassen dann alle die Lehn-Güter, so Vicarien und Gliedmassen der Thum-Kirchen zuständig, zu jederzeit mit lediger Hand ohne einige Unkosten sollen empfangen, auch die andere Geistliche und Klöster in diesem Fall mit keiner Reuerung beschweret werden.

38) Da einigen dieses Stifts Unterthanen, Adelichen oder unadelichen Personen, reich oder arm, von den Beamten Beschwerung oder sonstigen zugefügt würde, sollen dieselbe, wie von Alters hero gebräuchlich, sich dessen bey dem Thum-Capitul mißgebeklagen, und so darüber die Beamte, vermdg ihrer geleisteten Pflicht und Eydes, vorbescheiden, und nach Befindung der Gelegenheit ihnen dasselbige abzuschaffen, aufzulegen würde, wollen Wir Uns darwider nicht setzen, oder dasselbe mit Ungnaden aufnehmen, sondern soll solches den Thum-Capitul, wie stets gewesen, frey seyn und bleiben.

1648.  
April.

39) Als man auch bey Bischoff Henrich, höchstblichen Gedächtniß, Zeiten, bey den Beamten befunden, daß die Beamten nicht allein viel Strick und Läge den armen Leuten vorgestellet, damit sie in schwere Brüchten möchten zu bringen seyn, und wann also die arme Unterthanen bruchfällig gefallen und erkannt, könnte gleichwohl bey ecklichen Beamten nicht gestattet werden, daß die Guth- oder Schuß-Herren zu ihrer Behuf möchten handeln, besondern die Beamten setzen und belegen die Leute mit den Brüchten beschwerlich, damit man deme ein Christlich-billiger Weg möchte gegeben werden, als wollen Wir disfalls auf einen gebührligen Weg mit einem Ehrwürdigen Thum-Capitul Uns vergleichen, darnach sich die Beamte ferner haben zu halten.

1648.  
April.

40) Damit auch allerhand Confusion und Irung, sowohl in Geist- als Weltlichen Sachen, sonderlich mit dem benachbarten Stiff und Landen verhindert und vorgebauet würde, wollen wir bey Zeit Unserer Regierung keinen andern als den neuen Calender in Kirchen, Cansley und allen andern Orten und Sachen halten und daran seyn, daß solches durchgehends von unsern Unterthanen im Lande geschehe und verbleibe.

41) Würde sich aber begeben, daß Wir obbeschriebene Articula allesamt und sonders nicht vollziehen wollen, oder von Ihrer Kayserlichen Majestät die Regalien inner Jahres Zeit der beschehenen Postulation nicht erhalten, oder hiernächst Uns verheyrathen, oder sonsten auch an dieser Asssecuration Mangel seyn, oder über ein Jahr ausser diesem Stiff seyn und bleiben würden, als soll diese Postulatio hiemit allerdings tod und erloschen seyn, und vorderührtem Thum-Capitul jederzeit frey und offen stehen, nach als vor, unabgewartet fernerer Handlung, ihren freyen Chur und Wahl auf eine andere Person zu thun, und zum Heren denselben zu erwählen; allermassen als obgemeldet, und in dem Frieden de Anno 16 - - verabschiedet. Dargegen Wir, auch Unsere Herren verwandte, Uns selbst, oder andere nichts vornehmen, noch mit einigem Ding den Thum-Capitul, Stiffs-Stände oder Unterthanen belästigen, oder sonst besprechen und bemühen wollen, in keine Wege, wie solches erdacht und vorgenommen werden könnte.

42) Da nun schließlic von einigen oben capitalirter Articulen wegen, durch Uns oder Unsere Herren Verwandten und Freunde Verursachung, den Ständen und Unterthanen dieses Stiffs einiger Schaden, Unkost und Beschwerung zugefügt und aufgedrungen würde, dasselbe soll gänglich auch abgetragen, und den Ständen gänglich, ohne einige Ausflucht, erstattet werden; und zu deren all und jeden obgemeldten Articulen sicher, stäter und fester Haltung, haben Wir hochermeldter Fürst, ihnen, Thum-Probsten, Dechanten, Seniori, und Capitul der Thum-Kirchen zu Dfnabruck nachbenannte:

zu wahren rechten Bürgen bewilliget, vermacht und gesehet: derowegen Wir vorbenannte Bürgen, auf hochermeldtes Unsers Gnädigsten Fürsten und Herrn Begehren und Ansinnen, vor Uns und Unsere Erben und jedermanniglich bekennen, daß Wir samt und sonders mit gutem Vorberathe, freyem Willen und Wohlbedacht den vorge-meldten Herren Thum-Probst, Dechant, Seniori und Capitul Uns verpflichtet haben, verpflichten, zusagen und versprechen Uns und Unsere Erben hiemit gegenwärtiglich in der allerbeständigsten und zierlichsten Form, Maas, Weise und Gestalt, wie das in- und ausserhalb Gerichts am bindigsten und kräftigsten geschehen soll, kan oder mag, bey unsern Adlichen Ehren, Treuen und Glauben, an einen leiblich geschwornen Eydes-Stat, daß alle und jede obeerweilte Articulen durchaus in ihren Puncten und  
Sechster Theil.

Ppp

Clau-

1648.  
April.

Cläusulen, sollen dem Thum-Capitul oder Stiffts-Ständen zu Osnabrück gänglich, und zumahl von Ihrer Fürstlichen Gnaden, festiglich, stets und unverbrüchlich, ohne alles Vermindern, Einrede oder Exception vollzogen und wohl gehalten werden, alle Gefährde und Argelst ausgeschlossen, ob sich aber einiges Weges gegen aller Zuerst über kurz oder lang (das Gott dennoch jederzeit gnädiglich verhüten wolle) zutragen würde, daß in denselben obbemeldten Articulen einiger Mangel oder Mißhandlung sich ereignete, zum theil oder zumahl, so oft solches geschehen mögte, so wollen und sollen Wir Uns in Krafft dieses Briefs dem Thum-Capitul vorgemeldet verpflichten und verwillihret haben, so Wir dessen von ihnen gefordert, gemahnet oder gehetschet, das wäre dann schriftlich oder mündlich, Unser einer oder Wir alle, wollen und sollen zur stund verschaffen, daß solche Gebrechen verändert, dasselbe was ohrichtig ist, unverzüglich abgeschafft, was nicht vollzogen noch gehalten worden, soll richtig gemacht, und alles wie obangezogene Articulen in ihrem Bestand buchstäblich mitbringen, anstund vollzogen und wohl gehalten werden, auch allen Unkosten, Hinderung und Schaden, so deswegen entsprossen und erwachsen, unverzüglich entrichten: und haben zu dem Ende auf gnädig Gesinnen Hohermeldten Fürstens, dem Thum-Capitul und Ständen des Stiffts Osnabrück zu wahren Bürgen und Principalen Uns gestellt, auch hienüt wissentlich für eine ausdrückentliche Hypotheca verunterpfändet, Unsere sämtliche und eines jeden besondere Erb-Sitze und Häuser, und insgemein alle andere Güter, Zinse, Renthen, jährliche Einkommen, beweg- und unbewegliche, wie dieselben genennet, und an welchem Ort dieselbigen gelegen seyn mögen, zu Wasser und Lande, gleich ob sie von Stücken zu Stücken hierinnen ausdrücklich und in specie genennet worden wären, dergestalt, da Hohermelder Fürst, oder Wir obgemeldte wahre Bürgen oder Hypothecanten, Unsere Erben samt und besonder, an Haltung und Vollziehung dieser Verpflichtung säumig oder sonst widerwärtig wären, welcherley Wege auch solches beschehen möchte, daß alsdann obgemeldtes Thum-Capitul und Stände Recht und Macht haben möge, solche unserer vorgemeldter Hypothecanten verunterpfändete Haab und Güter, an allen Enden, Orten und Gerichten, wo man die betreten mag, mit oder ohne Recht anzugreifen, zu bekümmern, aufzuhalten, deren sich wirklich zu unterziehen, dieselbe veräußern, verpfänden, verkauffen, genießen, gebrauchen, und damit, ob parata judicialis executio verhanden, zu handeln, nach ihrem Willen und Wohlgefallen; und sollen dadurch gegen Uns, einige Obrigkeit, und männiglich, nichts verbrochen noch verwürckt haben, alles so lang und viel bis durch Ihre Fürstliche Gnaden ihnen, dem Thum-Capitul und Ständen des Stiffts Osnabrück, das, so in diesem Briefe geschrieben stehet, vollzogen und erstattet worden ist.

1648.  
April.

Welches alles zu ihren wahren Worten allein gestellt seyn, und deme geglaubt werden solle, ohne einig weitläufftige zierliche ausgeführte Liquidation. Und damit ja in diesem allen künfftig desto weniger Mißverstand oder einje Einrede vorgenommen werde, so haben Wir vor Uns, Unsere Erben, noch weiter wissentlich verziehen und Uns allerdings begeben, begeben und verziehen auch in Krafft dieses Briefs allen Freyheiten, Gnaden, Gerichten, Geistlichen und Weltlichen, geschriebenen und ungeschriebenen Rechten, des heiligen Reichs Constitutionen, besonders der Exception inutilis Stipulationis, oder das vorinserirte Articulen unziemlich vorgestellt wären. Ferner der Beneficien der Epistola Divi Hadriani, daß einer mit keinem verpflichteten Antheil absehen könnte, excoffionis Principalis privilegii fori; Item ne quis in propria causa Judex, & quod Pactis privatorum Jus publicum non collatur, und in Summa aller andern Rechts-Behelfen, und vornehmlich aller Restitution in integrum, Dispensation, Relaxation, Indulti, Absolution, und alles andere so wider obbeschriebene vorgenommen worden, und Wir und Unsere Erben deren einiges Weges Uns behelfen oder Uns förderlich zu seyn sprechen möchten, unter welchem Schein dasselbige auch erdacht und erfunden könnte werden, alles aufrichtig und sonder Gefährde. Dessen alles, so oben der Länge vermeldet ist, zu wahren und gewissem Urkund haben Wir Postulirter N. N. zum Bischoff oder Administratorn

des

1648. des Stifts Osnabrück, und Wir obbesagte N. N. vor Uns und Unsere Erben die- 1648.  
 April. sen Brief mit Unserm zc. April.

So geschehen zc.

## N. II.

## Des Osnabrückischen Dohm-Capituls Project Capitulationis imposterum eligendi aut postulandi Catholici Episcopi Osnabrugensis.

Von Gottes Gnaden, Wir N. N. elegirt oder postulierter Bischoff zu Osnabrück zc. Thun kund und bekennen vor jedermännlichen; Als verschiedenert weilen Uns die Ehrwürdig, Edle und Ehrenveste, Unsere liebe, andächtige und besondere, Thum-Probst, Dechant, Senior und Capitul der Thum-Kirchen zu Osnabrück zc. Durch des Allmächtigen gnädige Vernehmung zu einem Bischoffen derselben Kirchen und Stifts einträchtiglich postulirt oder eligirt, und zu dero Ausnahm, Gedeu und Wohlsarth etliche Articulen zu versichern und zu vollziehen vorgestellt, daß Wir demnach dieselbige Articulen mit völligem Rath erwogen, und alles mit Fleiß betrachter, einen jeden seines Inhalts beliebet, bewilliget und angenommen, und thun das gegenwärtlich, wie Wir dann ihnen, Thum-Probst, Dechant, Seniori und Capitul, bey unsern Fürstlichen Ehren, wahren Worten und Treuen, an Eydes statt gelobt, versprochen und zugesagt, und hiemit geloben, versprechen und zusagen, daß Wir Fürstlich, aufrichtig und unverbrüchlich alle und jede nachfolgende Puncta und Articulen vollziehen und halten sollen und wollen, ohn alle Gefährde und Exception,

Erstlich wollen Wir nicht allein wohlgedachtes Thum-Capitul und Clerisey, auch sonsten männlichen im Stift Eingewessenen und Untertanen, sonderlich so des Thum-Capituls, und anderer Stift und Clöster Jurisdiction unterworfen, bey der inhaltten allgemeinen Catholisch-Orthodoxischen Religion, wie die von der heiligen Apostel Zeiten und dero Nachfolgern durch die ganze allgemeine Christenheit auf Uns mit allen löblichen Ceremonien langwierig hergebracht und gekommen, auch bis hierzu in der Thum-Kirchen zu Osnabrück gebraucht und erhalten worden, und von allgemeinen Oecumenischen Concilliis bestätigt ist, nicht allein manutemiren, schützen und handhaben, sondern auch gegen den in dem Heiligen Römischen Reich von Chur-Fürsten und Ständen desselbigen aufgerichteten Passowischen Vertrag und bewilligten Religion, auch den Anno 16-- gemachten allgemeinen Frieden nichts verhängen, und was unsern Ständen und Untertanen ohngeänderter Augspurgischer Confession daraus zu guten kommt, tam in Ecclesiasticis quam Politicis geschehen und wiederfahren lassen, doch sollen sich Uns die Ministri mit gewöhnlichem Juramento subjectionis & fidelitatis verbinden und demselben gemäß verhalten.

2) Hingegen auch solle nicht allein den Landsassen, Bürgern und Untertanen vorgebracht ohn Unterscheid, so sich zur Römisch-Catholischen Religion verstehen oder verstehen wollen, erlaubt und zugelassen seyn, Catholische Kirchen und Schulen zu besuchen, dem Gottesdienst beyzuwohnen, die heiligen Sacramenta zu empfangen, ihre Kinder bey den Catholischen zur Tauffe zu bringen, Gottselig instruiren, die Matrimonia öffentlich sollemnisiren zu lassen, sondern auch den Geistlichen und Seelsorgern selbst ohn Unterscheid zugelassen seyn, ohne männliches Behinderung die Kranken zu besuchen, zu trösten, ihnen die Sacramenta ritu Catholico zu administriren, auch öffentlich die Nothdurfft dahin zu bringen, endlich auch die Leichen-Processionaliter und mit der Clerisey singen und den Schülern abzuholen ungehindert seyn, ohnerachtet alles so darwider bey diesem leidigen Kriegeswesen oder sonst eingeführt, so hiemit cassirt und aufgehoben.

3) Damit aber die Catholischen Landsassen, Bürgere und Einwohner der Stadt Osnabrück dieses alles am besten gesichert, und einer vor dem andern nicht beschweret, Sechster Theil.

1648.  
April.

das Mißtrauen hinweg geräumet und Einigkeit gestiftet werde, wollen Wir bey Unser Stadt Ohnabrück die Verordnung thun lassen und befehlen, daß jedesmahles bey der Raths- Wahl beyder Religion zugethane, da möglich, in gleicher Anzahl gewehlet, auch der Bürgermeister einer, in der Neustadt aber Bürgermeister oder Lohn-Herr der Catholischen Religion zugethan sey, und also forderlichst erhalten und ersetzt, im übrigen bey allen Zünfften und Muneribus einige durchgehende Gleichheit gehalten werde, damit der einer neben dem andern friedlich wohnen möge.

1648.  
April.

Zum 4) Obwohl Wir auch der Geistlichen Rechten und Canonen, wie löblich, in der Catholischen Kirchen hergebracht, Uns genugsam zu qualificiren gemeint, und die Geistlichen Ordines zum Theil oder zumahl bekommen haben, daraus dann abzunehmen, daß Wir dabey Gottselig zu verharren geneigt seyn, so wollen Wir dennoch weder vor Uns selbst noch durch Unsere Hrn. Verwandten und Freunde, oder in andere Wege, keiner Regierung noch auch des Stiffts Ohnabrück Nemier, Städte, Häuser, jährliche Einkommen, Renten, Zinsen, Pächten, unter was gefuchten Schein es auch möchte bedacht werden, unterziehen, weder mit Worten noch Wercken, vielweniger den Herren vom Capitul im grossen oder kleinen einige Eintracht thun, oder verschaffen gethan zu werden, in keine Wege; sondern soll solches ohn Gefahrde ein Ehrwürdig Thum-Capitul (bis Wir ohnverzüglich und erster Gelegenheit auf Unsere selbst Unkosten, ohne einiges Zuthun oder Beplage des Thum-Capituls und Stiffts, die Confirmation bey Päpstlicher Heiligkeit ordentlich impetriert, zum Bischofflichen Stand würcklich qualificiret, auch von der Römisch-Kaiserlichen Majestät die Regalia bekommen und ausbracht) aufheben und gebrauchen, und was mittlerweile vor Ausbringung angeregter Confirmation und Regalien, durch das Thum-Capitul darin vorgenommen, verhängt und verordnet, solches wollen Wir Uns durchaus gefallen, ratificiren und kräftig seyn lassen.

Zum 5) Da sich gleichwohl mittlerweile vor Unser Regierung zutrüge, daß einige Epen oder Mißverstände oder Stiffts-Beschwerden in oder ausserhalb des Stiffts vorkommen würden, wollen Wir oder Unsere Räte alsdamm aufs Thum-Capituls Schreiben oder Besuchung, in bevorstehenden Noth Sachen auf des Stiffts ordentlich jährlichen Gefällen und Aufkömmissen, Unseren gnädigen Rath, Gutachten und Bedencken in Gnaden mittheilen, alles mit rechten Treuen und Glauben fortsetzen helfen, was des Stiffts Unterthanen Frommen und Nutzen, auch zu dessen Beschirmung und Schutz dienlich seyn wird, das Stifft vor aller Beschwerlichkeit Durch- und Ueberzug vertheidigen und vor Männiglichen vorditten.

6) Diesem zufolge wollen Wir die bey diesem leidigen Kriegswesen eingerissene Mißbräuche, so wider die Geistliche Immunität und Freyheit streben, als aller Geistlichen Primarii & Secundarii Cleri samt ihren Bedienten und anderer auf bestrepten Plätzen wohnende Personen gebaueten Häusern Einquartierung, Schatzung, Contributionen, Accisen, und sonstigen Real- oder Personal-Præstationen und Beschwerden, wie sie Rahmen haben mögen, nicht allein alsbald abschaffen; sondern auch die Vernehmung thun, daß dergleichen Impositionen und Auflagen, so wider das alt Herkommen, Privilegien und gemeinen Rechte seyn, hinführoan vermieden bleiben sollen, die Ubertretere jedesmahls nach Erstattung Kosten und Schaden, gebührend straffen; Wassen auch des Thum-Capituls Bedienten gleicher Exemption und Freyheiten ins und ausser Stadt, als Unsere, zu genießen haben sollen.

Zum 7) Nach erlangter Päpstlicher Bewilligung, Confirmation, und Kaiserlicher Regalien, ehe und zuvor Wir Uns zur würcklichen Regierung einlassen, wollen Wir vor allen Dingen erstlich alle alte und neue Stiffts-Privilegia, aufgerichtete Capitulation, Schrifften und Vereinigungen, Abschied, Ordnung und Jeraumenta, wie dieselbe mit dem Thum-Capitul und Stiffts-Ständen samt und sonderß hiebevorn verglichen, und rechtmäßig herkommen, und andere vorhero geleistet haben, erneuern, bestätigen, und mit Fürstlichen Glauben und Eyden betreuen, versiegeln, und ohnvers  
brüchlich

1648.  
April.

brüchlich zu ewigen Zeiten halten, und in keinem des meisten und wenigsten durch keinerley Ursach, wie man die erdencken, sprechen oder schreiben mag, verkleinern oder verkräncken in specie das Thum-Capitul und die ganze Clerisey bey ihren Stiftungen, Foundationen, Privilegien, Freyheiten, Recht und Gerechtigkeiten, Gewohnheiten und Herkommen, Immunitäten, bey den Kirchen und sonst an andern geweihten und befreyeten Orten, Zehenden, Gültten, Renten, Aeckern, Gärten, Weyden, Kampen, Wiesen, Mühlen, und sonst allen ihren Haab und Gütern, in- und ausserhalb der Stadt gelegen, sodann den freyen Ackerbau, freyführlicher Verpachtung und Elocution derselben Aecker, Gärten, und sonst anderer Ländereyen, bevorab das Thum-Capitul und die Collegiat-Kirche zu St. Johann, bey der durch das ganze Stift Osnabrück univrsaliter hergebrachten Geist- und Weltlichen Archi-Diaconalischen Jurisdiction, und zwar dergestalt, daß sich keiner darunter gehdrig davon eximiren könne, auch die Archi-Diaconi ihre Jurisdiction in Ministros Augustanae Confessionis und dero Kirchen, gleich wie sie des zu Zeiten Herzogen Philippi Sigismundi, dieses Stifts Bischöffen, und Anno 1624. in possessione vel quasi gewesen, jedoch ausser was pure und allein die ungeänderte Augspurgische Confession und res fidei betrifft, exerciren können, sollen und mögen, schützen, schirmen und handhaben, auch nicht zulassen, daß das Thum-Capitul, Probst zu St. Johann, Abt zu Zburg und die Stadt Osnabrück in Schutz und Schirm, und darbey habenden Juribus der Freyen von unsern Beamten und sonst jemanden turbiret werden mögen, darum Unser Thum-Capitul und alle darzu berechnigte bey der groben und kleinen Jagt, andere aber zu dieser allein befugte dabey manutentiret, und nicht zugeben, daß einige so dieses Juris vor dem Krieg von Alters nicht in possessione gewesen, der groben oder kleinen Jagt, heim- oder öffentlich, mit Schiessen oder Stricken, sich gebrauchen sollen und können, sondern einen jeglichen dahin anstrengen, daß er sich den darüber verfertigten Land-Tags-Schlüssen gemäß verhalte. Fürters wollen Wir Unsere Ritterschafft auch Unsere Stadt Osnabrück bey ihren wohlhergebrachten Privilegien, Freyheit, Recht und Gerechtigkeiten, in deren Possession sie Anno 1624. den 1. Jan. gewesen, schützen und handhaben, dagegen werden sie sich, wie getreuen und gehorsamen Ständen und Unterthanen geziemet und gebühret, schicken und verhalten. Auch einigem Stand, Stadt und Communität, oder sonst einem Privato kein Privilegium, bevorab da es einen oder andern, sonderlich von den Ständen, einiger massen sollte präjudicirlich seyn, ohne Consens des Thum-Capituls geben und concediren, dergleichen den Geist- samt den Weltlichen Stand, den Herrn Abt und Convent zu Zburg, die Rittersliche Commenden, die Collegiat-Kirche St. Johannis zu Osnabrück, St. Egidii zu Wiedenbrück, und St. Sylvestri zu Quackenbrück, auch andere Mann- und Frauen-Klöster, fort alle Geistlichen dieses Stifts bey ihrem althergebrachten Habitu Ecclesiastico und Ceremonien in- und ausser der Klöster und Kirchen, und sonst durchgehend fort alle Unterthanen und derselben Güter und Gerechtigkeiten, dabey bleiben lassen, und darüber und wider andere alt Herkommen Niemand beschweren noch beeinträchtigen, sondern also schicken und beweisen, daß alt Herkommen und Gebrauch der heiligen Kirchen, sonderlich im Stift Osnabrück, Gott dem Allmächtigen zu Ehren, gemeinen Fried zu gut erhalten, gehandhabet, und zu keinen Zeiten Aufruhr verhänget werden, und so der Clerisey der Stadt oder Stifts Osnabrück von jemanden einige Ohnbilligkeit oder beschwerliche Verneuerung zugemessen werde, wollen Wir an Seiten des Thum-Capituls und Clerisey stehen, und so viel als Unsere eigene Sachen Uns daran gelegen seyn lassen, und solche Beschweriß abwenden und abschaffen helfen.

8) So wollen wir auch, wann alles, wie angezogen, admittiret und zugelassen, dieß vorgenannte Stift und Bischoffthum Osnabrück ohne vollkommenen Consens, Wissen, Volwort und Verwilligung des Thum-Capituls, zu keinen Zeiten resigniren oder permittiren, oder einiger Weise verlassen, oder darauf heyrathen, zu anderer weltlicher Hand oder Regierung bringen, noch keinen Conductorem perpetuum noch temporalem annehmen oder verwilligen, nichts anders vornehmen oder vornehmen lassen, dadurch jetzgemeldtes Stift in andern Staud und Wesen gebracht, oder auch

1648.  
April.

1648.  
April.

sonst dadurch ein Ebdlich Thum-Capitul einigerley Weise an ihrer freyen und althergebrachten Chur und Election oder Postulation verhindert, beschweret und belästiget werden möge, sondern so dessen ichtwas bey Unsren Zeiten angefangen oder vorgenommen wurde, das wollen Wir abmenden und deme zum höchsten widerstehen.

1648.  
April.

9) So jemand über Recht, auch guten Sitten und löblichen Gewohnheiten entgegen, mit Ansprach einiger Schuld, damit die Kirche und Stifft vorgemeldet, nicht zu schaffen, sich andringen, erheben und zu dem Stifft oder Capitul nöthigen wolte, wollen Wir alsdann das gemeldte Thum-Capitul und Stifft, so sie derhalben gebührlich Recht erleiden mögen, vor gewaltthätiger Trangsahl und Überfällen, so viel möglich beschützen und beschirmen; Würde aber der Kirchen und Stifft vorgemeldet solches mit Recht und Billigkeit zuerkannt und auferlegt, dasselbe wollen Wir dem Stifft Ohnbrück so viel möglich helfen ausführen und entrichten.

10) Wollen Wir Uns auch nicht unternehmen, Päpstlicher Heiligkeit oder jemand anders zum Nachtheil, einige geistliche Prälaturen, Präbenden, Kirchen, oder Vicarien, über und wieder alt Herkommen zu vergeben, sondern in Macht der Geistlichen Churfürsten Verträgen, wie die hiebevorn beschlossn, verhalten, wie dann auch Wir keine Prälaturen, Archi-Diaconats, Capellans und dergleichen Lehen, oder sonsten was Uns dessen zu conferiren heimsallen möchte, damit vor der Vacantien Niemand mit einiger Expectation verträsten, und was das Thum-Capitul und Prälaturen und Archi-Diaconaten ante Confirmationem disponiret und verordnet, dasselbe wollen Wir ratificiren, gestalt Wir dann auch in allen vorfallenden Collationibus dieses Stiffts Catholischer Unterthanen, so genugsam qualificiret, ab Ordinario Suffraganeo examiniret und admittiret, andern Ausländischen vorsehen, und das Thum-Capitul nun hinferner die Collation Capellæ Sancti Pauli und darinn besegene Vicarien auf dem Martin-Hofe binnen Ohnabrück, und der Capellen auf dem Hauß Wittlagen sich vorbehalten, und ihres Gefallens ad usum Ecclesiæ damit zu ordnen bedörftigt seyn.

11) Wollen Wir auch verpflichtet seyn, diesem Stifft kein Statthalterisch Regiment von Fürsten, Herren und Grafen, oder durch Unsere Herren Verwandten und sonsten einige Ausländische zuordnen, sondern die Personen, so ein Ehrwürdiges Thum-Capitul vor Annehmung der Fürstlichen Administration nominiren und vorstellen wird, neben den sechs ordinairen Land-Räthen aus dem Mittel der Ständen dieses Stiffts, bevorab in ansehnlichen Land-Sachen, gnädig annehmen.

12) Da je die Nothdurfft erfordert, daß Wir eine Zeit von dannen in ein ander Stifft oder sonst anders wohin Uns begeben müssen; und also kurz oder lang diesem Stifft nicht bewohnen können, wollen Wir mit Rath Zuthun und Vorwissen des Thum-Capituls die Regierung mit zweyer aus dem Thum-Capitul, und dann von Landsassen und des Stiffts Einwohnern bestellen und besetzen, wie ein Ehrwürdiges Thum-Capitul sich mit Uns auf Mittel, die dem Stifft zu gedeylichen Wohlstand gereichen, gedencken werden.

13) So oft sich der Fall würde zutragen, daß Wir eine Zeit von dannen in ein ander Stifft, oder sonst anders wohin Uns begeben würden, sol Uns kein Proviant, oder Nothdurfft dieses Stiffts von Unsren jährlichen Aufkümften folgen; sondern alles bey dem Stifft und desselbigen Amt-Häusern bleiben und gelassen werden.

14) Alß auch ersündlich, daß diß Stifft in merckliche und grosse Beschwerniß durch Krieg und Überzug gerathen, dahero dann die Unterthanen ihrer Unvermögenheit halber in diesen schweren theuren Jahren keine Schatzung vertragen können, so wollen Wir diß Stifft vor Unser selbst Versohn mit keiner Schatzung, allein anstatt dero selbigen zu gehörigen Willkommen (wobey aber der Electus oder Postularus jedes

1648.  
April.

desmahls den erbärmlichen und verderbten Zustand dieses Stiffts gnädig beherzigen, und deswegen mit sich einiger Moderation oder Remission halber handeln lassen wird) zehen tausend Thaler, welche doch bevor erlangter Confirmation und Regalien nicht sollen gefordert werden, beschweren, sondern vielmehr aufräthlich Bedenken, Gutachten und Erforderung des Thum-Capituls dahin ohnweigerlich gedacht seyn, damit den obliegenden Beschwermissen und Schulden abgeholfen, und das Stiffte also gestreyet und errettet werden indge.

1648.  
April.

15) Wollen Wir Uns mit einigen Potentaten, Chur-Fürsten, Grafen, Herren, Ständen, Städten nicht confederiren, noch einige Verbündniß, ohne Consens und Vorwissen des Thum-Capituls, verwilligen noch einlassen, sondern im billigen Gehorsam Päpstlicher Heiligkeit und Kaiserlicher Majestät halten, auch keine muthwillige, oder sonst fremde und Fried brüchige Personen nicht aufhalten oder vergleiten, dadurch diesem Stiffte einige Nachtheil oder Schaden zugefüget werden könnte. Da aber über Züversicht und unverschuldeter Sachen diesem Stiffte durch Zündthigung mit Krieg oder andern Unheil entgegen gebähret würde, das solche besten Vermögens wehren und abwenden helfen, und was dıßfals Wir, als ein Haupt und Herr dieses Stiffts, aus freiem Willen darstrecken und ausgeben werden, solches sol in oder auch nach Unserm Leben, von dem Stiffte oder dessen folgenden nachkommenden regierenden Herren, durch Uns selbst, oder Unsere Verwandten, als Unsere anmassende Erbgenehmen, nicht gemahnet oder gefordert werden, in oder außserhalb Reichens, unter was Titul solches auch geschehen möchte.

16) Wollen Wir keine dieses Stiffts Amt-Häuser, ohne Vorwissen des Thum-Capituls und gemeiner Stände, nieder legen, sondern die, so haufällig, von Unserm, dieses Stiffts jährlichen Aufkümften und Gefällen, so viel Uns immer möglich, erbauen und verbessern, und renoviren, auch die Häuser und Bestungen, so im Wohlstand, mit ihren selbst jährlichen Aufkümften in esse und guten Vorrath halten, und was derowegen vor Unkosten angewendet werden, dasselbe sol dem Stiffte nicht zugerechnet und aufgeschlagen, oder von Unserer Freundschaft und Verwandten, so sich dessen als Erben vermeyntlich anmassen wolten, nimmermehr gefordert werden; sondern dem Stiffte und Nachkommen zum Besten geschehen seyn und bleiben.

17) Wollen Wir dieses Stiffts Amt-Häuser, Tafel-Renthe, Zins und andere Güter, als Wüßten, Zehenden, Wiesen, Kämpffe, Ländereyen, Fischereyen und alles, was sonstn dazu gehdrig, nichts darvon ausbeseiden, so wohl in der Stadt als im Stiffte belegen, nicht alieniren oder entäußern, Niemand ohne Consens und Bewilligung des Thum-Capituls zu Osnabrück verschreiben, versetzen, verpflichten, die verwilligen, vergünstigen, begnaden oder dieselbe einzuhoben, zu genießen, zu gebrauchen, niemand einthun; sondern die, so veräußert und andern hypothecirt und verpfändete Güter dem Thum-Capitul, oder dessen Persohnen vor andern einzulösen, vergünstigen; und sintemahl nicht ohne, daß die Obelgünne mit ihrer Erbkchaft geraume und lange Zeit von Jahren versetet gewesen, und vor diesem geschlossen worden, da ein Ehr-würdig Thum-Capitul besagtes Haus einlösen würde, daß es ihnen erblich seyn und bleiben sol, und denn vorlängst von einem Ehr-würdigen Thum-Capitul die Einlösung geschehen, daß dasselbe dabey angeregter massen sol gelassen werden.

18) Auch wollen Wir keine Land-Täge, ohne Vorwissen und gehabte Communication mit dem Thum-Capitul, was vor Articul dajelbst proponiret werden sollen, anstellen und ausschreiben lassen, und sollen in Berathung der Land-Tags-Puncten, Unsere beeydete oder Amts-Diener von den Herren Ständen sich absondern, und zu deren Rathschlägen nicht gezogen werden, es wäre denn, daß sie von den Ständen, in Erwegung vorfallender Sachen Wichtigkeiten, darzu gefordert würden.

19) Wollen Wir keine Drosfen, Rentmeistere, Beamten, Vograven, Richtere, Voigte,

1648.  
April.

Wdgte, Wächter der Pforten, Thürne oder Bestungen, einen oder mehr auf des Stifts Amt-Häuser, oder im Stift verordnen oder annehmen, sie sollen sich ersmahlen verpflichten, in sothaner Bestallung und Aufnehmung dem Herrn Thum-Probst, Dechant, Seniori und Capitul der Kirchen zu Osnabrück, oder derselben verordneten, vermittelst eines leiblichen Eyds zu Gott und seinem heiligen Evangelio, die anbefohlene Amt-Häuser, Aemter und Bestungen, vermög angerührten Eydes, zu Unserm, des Thum-Capituls und des Stifts Besten zu bedienen, zu verwalten und zu verwahren, nichts vom Lande, Wende, Wiesen, Mühlen, Rathschaften, Haus-Gerath und anderer Zugehöre, davon mit eigenen Titul, Uns und der Thum-Kirchen zu Osnabrück entziehen, verbringen und veräußern, andern austhun, sondern sollen alles, was bey ein jedes Amt-Haus verordnet, nach Inhalt eines Inventarii, bewahren, und auf gelegene Erforderung des Thum-Capituls wiederum liefern, wie denn auch Wir keinen Canslar, Secretarien oder Cansley-Berwandten wollen annehmen oder entsetzen, ohne rätzlich Vorwissen, und vor derselben Annehmung, gehabte Communication, und endliche Vergleichung des Thum-Capituls, und da einig Bedencken an solchen Persohnen, alsdann derselben Uns gänzlich zu entäußern, und deswegen nicht ins Capitul dringen, und Uns selbst mit solchen Persohnen nicht beladen, wie auch Wir keine Richter, Wdgte, Korn-Schreiber, oder dergleichen Diener nicht wollen annehmen, sie seyn dann im Stift alhie geseßen.

1648.  
April.

20) Wollen Wir mit keinen ausländischen Drosten, oder Amts-Dienern Uns einlassen und beladen; sondern allein mit Landsassen, so ihre Adelige Sise und Güter im Stift haben, und von anderer Herren Eydlichen Verwandniß, wo nöthig, gefreyet, und sich selbst davon los machen, und daß mit Vorwissen und Bewilligung des Thum-Capituls einzulassen, verpflichtet seyn, und da deren jemand angenommen, und einem Ehr-würdigen Thum-Capitul nicht leidlich, wollen Wir den oder dieselbe, auf angeregten Thum-Capituls Ansinnen und Begehren, ohnweigerlich abschaffen; den oder dieselben aber, so Wir in Annehmung der Regierung befinden, wollen Wir ohne erhebliche Ursache und Vorwissen des Thum-Capituls nicht entsetzen.

21) So Wir nach den Willen Gottes ableibig würden, oder das Stift verliesen, oder Päbstliche Heiligkeit Uns zu einer andern Kirchen transferirte, oder außershalb Landes verbleiben, also daß Wir ein Jahr oder länger diesem Stift nicht lebten vorseyn, oder hiesier persöhnlich erscheinen, so sollen Unsere Drosten, Rentmeistere und Amt-Leute, auf Erforderung und Heischen, dem Thum Capitul die befohlene Amt-Häuser des Stifts mit Rathschaft besaamen und unbesaamen Lande, Haus-Gerath und sonsten aller Zubehdr, vermög des Inventarii, ohne einige Wiederrede, Einsag und Verzug, oder unter keinen Schein einiger vermeynten Schuld oder habenden Obligation, zu Behuef dieses Stifts williglich wieder einräumen und beantworten.

22) Wollen Wir auch alle angenommene Rentmeistere dieses Stifts von allen ihnen befohlenen Aemtern, jährlichen Einkommen, Mühlen, Wiesen, Rämpfen, Ländereyen, Brüchten, Gefällen, gewissen und ungewissen jährlichen Nutzungen und Aufkämsten, vor Uns und das Thum-Capitul, oder deren Verordneten jedes Jahres auf Michaelis, ohnvermischende, klare, aufrichtige und vollkommene Rechenschaft thun, und davon dreyßächige Registra fertigen lassen, deren eines bey Uns, das andere bey dem Thum Capitul, und das dritte bey den Rentmeistern verbleiben solle. Inmassen dann auch die Rentmeistere mit nichten mit einigen Vorstreck- oder Vorlagen sollen beschweret, oder ihnen angemuthet werden, weiter oder höher, als ihrer Aemter jährliche Einkommen sich erstrecken, etwas aufzubringen, daneben sollen die Beamte einiger anderer Jurisdiction über dieses Stifts Unterthanen, dann darüber sie verordnet, im geringsten sich nicht anmassen.

23) Wollen Wir oder Unsere Beamten, oder jemand anders in Unserm oder Unserer

1648.  
April.

ferer Beamten Nahmen, einigen von den Einwohnern dieses Stiffts, ohnerkandten Rechts, nicht überfallen, mit Gewalt ihre Besizer und Viehe demselben nicht abnützhigen und pfänden, noch auch jemand mit Kummer und Arrest beschweren; es werde denn an Stund ein Gerichts-Tag oder Bechde, den Beklagten dabey angekaget, daß er sich zu Rechte wisse zu schützen, noch auch ohngewöhnliche ohnrägliche Bruchten von Niemand fordern, ihre Holtung und Marck ohngebräuchlicher Weise nicht verhauen lassen, mit keiner übermäßiger Schweine-Triefft Niemanden, entweder Geists- oder Weltlichen, an ihren Holz-Gerichten beschweren, oder verhängen, daß es durch andere geschehe, sondern einem jeden dabey schützen, schirmen und handhaben, auch nach allen Vermögen darüber seyn und wehren, daß von den gemeinen Märkten keine Zuschläge, Kotten, Zann-Nichtungen, durch Uns, Unsere Drossen, Rentmeistere und Beamten aufgerichtet, oder von ihnen solches jemand anders vergönnet werden, es geschehe dann mit des Thum-Capituls und deroeselbigen, so darzu interesse haben, sonderlichem Vorwissen und Beliebung.

1648.  
April.

Zum 24) wollen Wir der Kirchen ausländische Jurisdiction, als im Embß-Land Grafschaft Rittburg, Ravensberg, Tecklenburg, Diepholz, Oldenburg und Friesland, auch zu Nibeda und sonstigen des Stiffts Hochheit und Gerechtigkeit, Gränze, Zollen, Zinsen, Freyheiten, Aufkumpfen keines wegcs verkleinern, oder vergeringert zu werden, gestatten, sondern höchsten Fleisses und Vermögens daran seyn, daß alles, was einiger gestalt davon einwender, verkommen und ohnrichtig gemacht, bey den benachbarten Fürsten, Grafen und Herren, mit Zuthun des Thum-Capituls und anderer Stände recuperiret, richtig gemacht, und in gebühlichen Stand gebracht werde.

Zum 25) ist auch männiglich bewußt, daß vieler Zeit und Jahren bey allen Ständen und Unterthanen beklagt, auch täglich anders nicht begehret wird, daß in diesem Stifft bey allen Gerichten eine billig und rechtmäßige Ordnung und Reformation möge angerichtet werden, und den bereits an Seiten des Thum-Capituls, wegen des Geistlichen Consistorii darauf gedacht, so wollen Wir dieselbe approbiren, bestätigen, und die andere an Weltlichen Gerichten, auf rathlich Unser und des Thums-Capituls Bedencken, fürderlichster Gelegenheit auf der Stände Unkosten reformiren und richtig machen, und solt insonderheit von Uns, Unserer Cansley und allen andern Beamten, Richtern und Bedienten dahin sorgfältig gesehen und beobachtet werden, daß die liebe Justiz, ohne einigen Unterscheid, von was Religion die litigirende Theile seyn mögen, ganz unpartheisch und schleunig administriret werden, damit so wenig der ein als anderer Religions-Verwandter, neque in cognitione neque in executione graviret, sondern allerdings vermög der Rechten verfahren werden.

Der 26) Articul concerniret die Diensten, und solt verstellt werden bis Unserer künftigen Administration, und wollen alsdamm Wir damit verfahren, in allen Aemtern nach Gutachten, und Rath eines Ehrwürdigen Thum-Capituls, dabey denn auch zu gedencken, daß die Abtey zu Iburg und andere Klöster dieses Stiffts, vor ungebührliche Auflage, Pferde, Hunde und Winde zu erziehen gefreyet und geübrigt seyn, und die Convents-Jungfrauen der Klöster, Kulle und Dejede, St. Gertrundenberg und Malgarden, ein jeder mit zweyen oder einem, wie solches von Alters her gebracht, Dienste, wegen ihrer schweren obliegenden Diensten und Baute, und das mehrentheils ihre eigenbehörige den Amt-Häusern mit Diensten verpflichtet, von Alters gnädig verstehen, damit auch hinführo begnadiget seyn und bleiben sollen.

Zum 27) wollen die Feiste und Mast-Schweine nehmen lassen, wie sittlich ist, oder vor ein jedes Stück 4. Thlr. und nicht höher annehmen oder abfordern lassen, und jeder Pacht-Mann sol seine Schulden bezahlen im Amt, da er geseßen, Item, stehende Geld-Rente aufheben und berechnen lassen nach gemeinen Gebrauch, den Golds Fl. zu 23. Schilling, den Thaler zu 21. Schilling, auch diesem Stifft keine Schulden  
Sechster Theil. einiges

1648.  
April.

einiges andern Stiffts zu verrichten, auflegen oder damit beschweren, und das Geschick dieses Stiffts zugehörig, nicht verändern, oder ausser Land führen lassen.

1648.  
April.

Zum 28) gewonnen Wir über jenigen dieses Stiffts Ungnade, und daß ein Ehrwürdig Thum-Capitul den, oder dieselben verbitten wollen, daß sol das Thum-Capitul von Uns zu gültlichen Vorbitten gestattet und billiger Bitte nicht verweigert werden.

Zum 29) wollen auch Wir alle dasjenige, was Unsere Vorfahren neben einem Ehrwürdigem Thum-Capitul, oder ein Ehrwürdiges Thum-Capitul besondere ver-schrieben und versiegelt, und disputirlich halten, in specie Uns der Intraden des Hauses Gesmelde, bis die daraus verschriebene Rente richtig bezahlet, nicht anmassen, auch sonst den Ständen samt und sonders, wegen gedachtes Hauses, keinen Eingriff oder Eintrag thun, sondern dabey lassen, wie es vor dem Krieg damit gehalten worden; Auch die Stände gegen alle Prätendenten, sonderlich, da sie ihre Prätensiones dieses Hauses halber annoch nicht justifiquiret, schützen und schirmen, und den Ständen, so viel möglich, assistiren, und die Sache mit Rath und That helfen ausführen. Wollen Wir auch darüber seyn wollen, daß die in der dreyen Stände Rahmen ausgegeben, und mit ihren anhangenden Siegeln bekräftigte Obligaciones der verschriebenen Gelder, so in oder zu des Stiffts Nutzen verwandt, vor gültig gehalten, darauf die verschessene Pensiones oder Interesse, ex arario publico von den zeitlichen Pfennig-Meistern abgefunden werden, auch derselb jährlich in Domo Capitulari gute Rechnung thun, die richtige Quitung und specificirte Schatz-Register dabey auflegen und einhändigen, und sonst in allen sich dem gewöhnlichen Eyd, so vor dem Thum-Capitul abzulegen, gemäß verhalten möge, in specie sollet nicht allein von bemeldten Stiffts-Pfennigmeister, sondern auch von Unsern Rentz-Meistern dem Thum-Capitul der Probstei, Regul, Quotidian, Wein-Rechnungen, Obdientariis, Thesaurario und Archidicono in diesen die competirende Pensiones richtig bezahlet werden.

Zum 30) wollen Wir ein Ehrwürdig Thum-Capitul bey der Fischerey zwischen der Mühlen-Pforten und Herrn Reichs-Mühlen besetzen, ferner von der Mühlen bis gegen der Mauren, da der steinerne Peters-Kopff befindlich, unbesperrt zu gebrauchen, behandhaben, und dieselbe auf vorfallende Besserung gegen männlichen Helfen, schützen und verbitten, auch alle dargegen bey diesem Kriegs-Wesen vorgenommene Hinderung abschaffen.

31) Weilen beyde Klöster binnen Osnabrück zum Augustinern und Barfüßern, mit allen Renten und Pertinentien, einem Ehrwürdigem Thum-Capitul zu deren Disposition, von Bischofen Johann von Hoya, hochlöblichen Gedächtnis, assigniret und nachgegeben, und dieselbe Klöster albereit vom bemeldten einem Ehrwürdigem Thum-Capitul, Theils den Barfüßer Orden, Theils aber zur Schulen und Kaiserlichen Academien den P. P. Societatis, Authoritate Caesarea & Episcopali assigniret und eingeräumet, so hats dabey sein perpetuirliches Verbleiben, und sollen gedachte Patres darwieder weder von Uns, noch Unserer Stadt, oder männlichen Beeinträchtigt, oder auf einigerley Weiß behindert oder molestiret, noch in Haltung des Gottesdiensts, wie zuvorn vermeldet, noch der Schulen und Academie freyer Ub- und Bestellung behindert werden, vielmehr wollen Wir ihnen, als Landesfürst, hierinnen die hülfliche Fürsliche Hand bieten, und dieselbe, samt allen davon dependirenden Verjahren vor allen Unglump und Gewalt beschirmen, wofern dann auch künftiger Zeit bey Unser Regierung, binnen der Stadt oder im Stifte, ein oder mehr Klöster (da Gott vor sey) ganz desolat, vaciren, oder ledig fallen würden, davon sollen Wir mit Vorwissen und Belieben des Thum-Capituls zu ordnen und disponiren allezeit Macht haben.

Zum 32) wollen Wir keine Belehnung oder Lehn-Tag halten, oder ausschreiben lassen, ehe und bevor beyde Confirmationes Sedis Apostolicae, auch die Regalia empfah-

1648. empfangen und ausgebracht, und dann folgend nach altem Gebrauch den Lehn-Tag  
April. an gebühlichem Ort halten, und da einiges Lehn-Gut Uns heimfiele, sol Niemand  
ohn vorgehende Beliebung des Thum-Capituls damit wiederum belehnet, providiret  
oder investiret werden. Inmassen denn alle die Lehn-Güter, so Vicarien und  
Gliedermassen der Thum-Kirchen zuständig, zu jeder Zeit mit lediger Hand, ohne einige  
Unkosten, sollen empfangen, auch die andern Geistlichen und Klöster in diesem Fall  
mit keiner Neuerung beschweret werden.

Zum 33) Da einigen dieses Stifts Unterthanen, Adelicchen und Unadelichen  
Personen, Reich oder Arm, von den Beamten Beschwerde, oder sonsten zugefüget  
würde, sollen dieselbe, wie von Alters hero gebräuchlich, sich dessen bey dem Thum-Cas-  
pitul mögen beklagen, und so darüber die Beamten, vermög ihrer geleisteten Pflicht  
und Eyd vorbecheiden, und nach Befindung der Gelegenheit ihnen dasselbe abzuschaf-  
fen aufserlegt würde, wollen Wir Uns darwieder nicht setzen, oder dasselbe mit Un-  
gnaden aufnehmen, sondern sol solches dem Thum-Capitul, wie stets gewesen, frey seyn  
und bleiben.

Zum 34) Als man auch bey Bischoff Heinrich, hochlöblichster Gedächtniß Zeiten,  
bey den Beamten befunden, daß dieselbe nicht allein viel Stricke und Lage den armen  
Leuten vorgestellt, damit sie in schwere Brüchten möchten zu bringen seyn, und wenn  
also die arme Unterthanen Bruch-fällig gefallen und erkannt, konte gleichwol bey et-  
lichen Beamten nicht gestattet werden, daß die Guth, oder Schutz-Herren zu ihrem  
Behuef möchten handeln, sondern die Beamten setzten und belegten die Leute mit  
den Brüchten beschwerlich, damit nun deme ein Christlicher billiger Weg indige gege-  
ben werden, als wollen Wir dßfals auf einen gebühlichen Weg mit einem Ehrwürdi-  
gen Thum-Capitul Uns vergleichen, darnach sich die Beamte ferner haben zu halten.

35) Damit auch allerhand Confusion und Irrungen, so wohl in geist- als  
auch weltlichen Sachen, sonderlich mit den benachbahrten Stifte und Landen, verhin-  
dert und vorgebauet werde, wollen Wir bey Zeit Unser Regierung keinen andern,  
als den neuen Calender in Kirchen, Cansley und allen andern Orten und Sachen hal-  
ten, und daran seyn, daß solches durchgehen von Unsern Unterthanen im Lande ge-  
schehe und verbleibe.

36) Werde sichs aber begeben, daß Wir der alt Catholischen allgemeinen Christ-  
lichen Religion Uns nicht gemäß verhielten, oder angeregter gestalt Uns nicht quali-  
ficirten, davon abwendeten, weltlich hielten, oder heyratheten, dergleichen obbeschrie-  
bene Articul alle, samt und sonderß nicht vollziehen wolten, oder auch bey der  
Päpstlichen Heiligkeit den Consensum oder Confirmationem über diese Electio  
oder Postulatio nicht erhalten, oder auch an dieser Asssecuration Mangel seyn  
würde, oder von Päpstlicher Heiligkeit Wir zur andern Kirchen transferiret würden;  
Also sol diese Electio oder Postulatio hiemit nichtig, allerdings todt und erloschen  
seyn, und vorberührtem Thum-Capitul jederzeit frey und offen stehen, nach als vor,  
unabgewartet fernerer Handlung, ihre freye Chur und Wahl auf eine Person zu  
thun, und zum Herrn denselben zu erwählen, in allermaßen als obgedachtes, und als  
ob diese Electio oder Postulatio niemahls gedacht oder vorgenommen wäre worden,  
dagegen Wir auch durch Unsere Herren Verwandten, Uns selbst oder andern nichts  
vornehmen, weniger von dem Bischoflichen Eyd diesen ob-capitulirten Puncten von  
Päpstlicher Heiligkeit, Römischer Kayserlichen Majestät, und anderer Obrigkeit Uns  
absolviren lassen, noch mit einigen Dingen dem Thum-Capitul, Stifts-Ständen,  
oder Unterthanen belästigen, oder sonst versprechen oder brechen wollen in keine Wege,  
wie solches erdacht und vorgenommen werden könte.

37) Schliesslich, da von einiger ob-capitulirten Articulen wegen, durch Unsere  
oder Unserer Herren Verwandten und Freunde Verursachung, den Ständen und Un-  
Sechster Theil.

1647. terthanen dieses Stiffts einiger Schade, Unkost und Beschwerung zugefüget und aufgedrungen würde, dasselbe sol gänzlich auch abgetragen, und den Ständen gänzlich April. ohne einige Ausflucht erstattet werden. 1647. April.

Und zu deren allen und jeden obgemeldten Articulen sicher steter Besthaltung, haben Wir Anfangs gemeldter N. N. Bischoff zu Osnabrück in diesen Brief mit Unserm guten Wissen und Willen, auch eigenen Händen unterzeichnet, und mit Unserm Fürstlichen Inseigel bekräftiget; So geben ic.

### §. XXXII.

Der Stadt  
Osnabrück  
imgleichen der  
Ritterschafft  
Monita ad  
Capitulatio-  
nem perpetuam.

Was nun auf solche Thum-Capitulationem & II. zuerkennen, denen zugleich die von rische Capitulationem perpetuum, so dem damaligen Schwedischen Consens Directore, D. Hast, verfertigte Anter-schafft des dasigen Stiffts, vor Monita madversiones N. III. beygefüget werden; geben beyde Anlagen sub N. I.

#### N. I.

Declarationes, Notæ & monenda, cum insertis contradictione, protestatione & reservatione, annexo paragrapho desideria Civitatis Osnabrugensis comprehendente, ac perpetuæ Capitulationi inferendo, an Seiten Bürgermeyster und Raths der Stadt Osnabrück, bey eines Ehrwürdigigen Thum-Capituls einseitig exhibirter Capitulation zu consideriren und in Obacht zu setzen.

#### Præmissis præmittendis.

N. I.  
Der Stadt  
Osnabrück  
Monita gegen  
das Proje-  
ctum Capitu-  
lationis per-  
petuæ.

Ob wohl Bürgermeyster, Rath und Bürgerschaft der Stadt Osnabrück die ohnfallirliche Gedanken gesehet, es würde ein Ehrwürdiges Thum-Capitul hieselbst inter hujus Dioceseos Scatus über Menschen Gedenden erudierter præcorum & antiquissimorum instar legis perpetuæ perpetuoque valituræ & fundamentalis Concordatorum, vermdge, welcher wohlgemeltes Capitul Ritterschafft und die Stadt Osnabrück, als hiesigen Stiffts Stände, nicht allein in allen und jeden vorfallenden Actionibus, Consultationibus und Conclusionibus, active & passive, in commodo & onore, für einen Mann zu stehen, vinculiret, sondern auch ein Stand ohne des andern Vorwissen, und absque ipsius præscitu etwas præjudicirliches vorzunehmen, oder zu Werck zu richten, im geringsten nicht bey Macht, sich vielmehr erinnert, als bemeldten Rath und allgemeine Bürgerschaft contra dictam Legem Fundamentalem ipsis insciis, & vigore dictorum Concordatorum nulla prævia communicatione, zu derselben angemercklichen Præjudiz, einige Capitulation abzufassen, und den Fürstlich-Braunschweig-Lüneburgischen Hochansehnlichen Herren Abgesandten zu überreichen und darin nicht allein Rath und Bürgerschaft ihres notorischen Juris Constatus de facto zu destituiren, sondern auch über Deroselben Privilegia, Jura, Immunitates, Statuta, und ersiessliche Observanzen, nach ihren Belieben, gleich ob competirte Capitulo über Rath und Bürgerschaft einige Superiorität, oder ob wäre dasselbe bey Macht, über angelegene theur-erworbene Jura und Privilegia einige Verordnung zu beschaffen, zu disponiren, und eo ipso die Welt kündige Jura, quæ volunt, quod a Concordatis, vel Observantia diu habita nullatenus sit recedendum, & difficillimum sit ab eo, quod diu æquum visum fuit, gleichsam zu in- oder evertuiren, auch also dadurch